

Schalteraushang

(Stand: 01.07.2026)

Nr.	Dokument	Seite(n)
1	Inhaltsverzeichnis	001 - 002
Bedingungen und Informationen		
2a	Allgemeine Informationen über Geldwäscherei	003 - 003
2b	Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	004 - 007
3	Verzinsung von Verbraucherkonten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern	008 - 008
4a	Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG	009 - 011
4b	BWG Einlagensicherung	012 - 012
5	Information zur Anlegerentschädigung	013 - 014
6	Allgemeine Geschäftsbedingungen	015 - 035
6a	Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ..	036 - 036
6b	Information zur Datenverarbeitung nach den Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) ..	037 - 037
7	Bedingungen für die Vermietung von Safes	038 - 039
8	Bedingungen für die Vermietung von Sparbuchschießfächern	040 - 041
9	Bedingungen über die Postabholung	042 - 042
10	Risikohinweise für Fremdwährungskredite	043 - 044
11	Allgemeine Kreditbedingungen der Schoellerbank Aktiengesellschaft (AKB)	045 - 053
12	Besondere Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen	054 - 055
13	Electronic Banking Bedingungen der Schoellerbank AG	056 - 069
14	Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen	070 - 070
15	Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher	071 - 075
16	Kundenrichtlinien für Debitkarten (Debit Mastercard®)	075 - 086
17	Besondere Bedingungen für das Schoellerbank Fondssparen	087 - 088
18	Besondere Bedingungen für die Goldene Reserve	089 - 090
19	Information zum Kontowechsel für Verbraucher	091 - 092

Das Datum der letzten Änderung entnehmen Sie bitte dem rechten Rand des jeweiligen Dokuments.

Nr. Preisaushang (Konditionen und Preise)	Seite(n)
20 Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft	093 - 093
21 Finanzierungen	094 - 094
22 Schoellerbank Privatkonten für Zahlungsdienste	095 - 095
23 Wertpapierverrechnungskonto, Nummernkonto, Verr. Konto Schoellerbank Fondsparen, Verr. Konto Goldene Reserve	096 - 096
24 Auslandszahlungsverkehr	097 - 098
25 Inlandszahlungsverkehr	099 - 099
26 Electronic Services	100 - 100
27 Schoellerbank Business Banking siehe Dokument Electronic Services	
28 Bartransaktionen	101 - 101
29 Karten	102 - 104
30 Safes, Schließfächer	105 - 105
31 Sonstige Gebühren	106 - 106
32 Wertpapiere	107 - 109
33 Vermögensverwaltung mit Individualwerten Vermögensverwaltung mit Fonds	110 - 113
34 Financial Planning	114 - 114
35 Vermögensverwaltung Schoellerbank „Klassik“	115 - 116
36 Vermögensverwaltung Schoellerbank „Klassik mit Einzeltitel Aktien“ und „Klassik mit 100% Einzeltitel Aktien“	117 - 118
37 Vermögensverwaltung Schoellerbank „Klassik mit ETF“	119 - 119

Das Datum der letzten Änderung entnehmen Sie bitte dem rechten Rand des jeweiligen Dokuments.

Geldwäscherei

Wir bitten Sie, uns gem. § 6 Abs. 3 FM-GwG bekannt zu geben, ob Sie die Geschäftsbeziehung oder Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung betreiben wollen. Im Falle des Abschlusses auf fremde Rechnung bitten wir Sie, uns die Identität des Treugebers durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Palais Rothschild, Renngasse 3
1010 Wien, Österreich
FN 103232m

Den Datenschutzbeauftragten der Schoellerbank Aktiengesellschaft erreichen Sie unter:

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Datenschutzbeauftragter
Palais Rothschild, Renngasse 3
1010 Wien, Österreich
DPO_schoellerbank@unicreditgroup.at

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir von Auskunftgebern, Schuldnerverzeichnissen und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Stiftungs- und Fondsregister, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhalten haben.

Zu den personenbezogenen Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit etc.), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Zu den personenbezogenen Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzen im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Vermögenssituation, Bonitätsdaten, Ratingdaten etc.), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle), Registerdaten, Bild- und Tondaten (z.B. Video- oder Telefonaufzeichnungen), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr mit der Bank (z.B. Apps, Cookies, Newsletter etc.), Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert, sowie andere vergleichbare Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- **zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO):**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Wertpapier, Konto, Kredit, Einlage, Vermittlung) und können u. a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

- **zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1c DSGVO):**

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz etc.) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht etc.), welchen die Schoellerbank AG als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein. Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG);
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen;
- Auskunftserteilung an Finanzstraßbehörden im Rahmen eines Finanzstraßverfahrens wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens;
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontoregister- und Kontoeinschaugesetzes.

- **im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO):**

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketing- und Werbezwecken widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

- **zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO):**

Soweit erforderlich, kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Schoellerbank AG oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt beispielsweise eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art. 21 DSGVO widersprochen haben;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweisdaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten);
- Telefongesprächs- und Mailaufzeichnungen;
- Maßnahmen zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie des Eigentums der Bank;
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung;
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Schoellerbank AG erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten benötigen.

Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Servicepartner) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erbringung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass die Schoellerbank AG als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet ist, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden etc.) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung.
- andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, SWIFT, Auskunfteien etc. sei, die auch in einem Drittland im Sinne der Bestimmungen der DSGVO liegen können).
- andere Mitglieder der UniCredit Gruppe zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Risikosteuerung, Solvenz, Liquidität).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung über die Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u. a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

6. Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Als Betroffener haben Sie bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien (auch online unter www.dsb.gv.at) richten.

7. Sind Sie zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Gem. Art. 13 DSGVO informieren wir Sie, dass Sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen müssen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung von Aufträgen in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr erfüllen können und folglich beenden müssen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Schoellerbank AG durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet ist, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion umfangreiche Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Sollten Sie die nach §§ 5 ff FM-GwG erforderlichen Daten und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. nicht fortführen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich jener Daten, die für die Vertragserfüllung nicht relevant bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlich sind, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

8. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Wir nutzen keine automatisierten Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung.

Bei einer Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mithilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden folgende Daten herangezogen:

- Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Gehalt, Vermögen, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.), die wir auch mit Ihren Angaben im jeweils aktuellen Anlegerprofil gem. WAG vergleichen.

9. Welche Cookies, Retargeting- und Webanalytics-Tools verwenden wir?

Wenn Sie unsere Website www.schoellerbank.at besuchen, stellen wir automatisch Ihre IP-Adresse fest. Wir verwenden diese Information, um die Aktivitäten auf unsere Website festzustellen. Wir registrieren das Nutzungsverhalten der Website-Besucher zur laufenden Verbesserung unseres Internetauftritts.

Um Ihnen unser Angebot so angenehm wie möglich zu gestalten, werden auch sogenannte Cookies eingesetzt. Cookies sind kleine Textdateien, die eine Wiedererkennung des Nutzers ermöglichen. Sie können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern.

Es werden keine personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihr Name oder Ihre Adresse, in diesem Zusammenhang gespeichert. Sie können also anhand dieser Informationen nicht persönlich identifiziert werden.

Wir verwenden eine Webanalysesoftware zur statistischen Auswertung von Nutzerzugriffen. Diese Software verwendet auch Cookies. Die hierdurch erzeugten Informationen über die Benutzung unseres Angebotes werden auf unserem Server im Rechenzentrum der Schoellerbank AG gespeichert. Die IP-Adresse wird sofort nach der Verarbeitung und vor deren Speicherung anonymisiert. Nutzer können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern. Wir weisen den Nutzer jedoch darauf hin, dass in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich genutzt werden können. Die Schoellerbank AG erhält als Ergebnis statistische Auswertungen, mit denen wir die bedarfsgerechte Gestaltung unseres Webauftritts prüfen.

Die Schoellerbank AG nutzt (Re-)Targeting-Technologien, um das Internetangebot für Sie zu optimieren. Bei (Re-)Targeting werden bei Ihrem Besuch auf dieser Website ebenfalls Cookies gesetzt und an Dritte (Werbeanbieter wie zum Beispiel Google Inc.) weitergegeben, die diese in ihrem gesamten Netzwerk verwenden können. Diese Technik ermöglicht es, Internetnutzer, die sich bereits für Themenbereiche, Produkte und Dienstleistungen der Schoellerbank AG interessiert haben, auf unseren Webseiten mit Werbung anzusprechen. Der Inhalt der dabei verwendeten Cookies beschränkt sich auf eine Identifikationsnummer und Nutzungsdaten, die keinen Personenbezug zulassen und bis zu zwei Jahre für diese Zwecke verwendet werden können. Die dabei gewonnenen Daten werden ausschließlich anonymisiert gespeichert. Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert, und es werden auch keine Nutzungsprofile mit Ihren personenbezogenen Daten zusammengeführt.

Wenn Sie einen von uns angebotenen Newsletter empfangen möchten, benötigen wir von Ihnen eine valide E-Mail-Adresse sowie einige zusätzliche Informationen, die uns die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind bzw. deren Inhaber mit dem Empfang des Newsletters einverstanden ist. Weitere Daten werden nicht erhoben. Ihre Einwilligung zur Speicherung dieser Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen.

10. Wie setzen wir Ihre Datensicherheit um?

Ihre Datensicherheit ist unser höchstes Anliegen. Unser erklärtes Ziel ist es, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und Ihre personenbezogenen Daten so zu verarbeiten, dass sie vor Zugriffen durch unbefugte Dritte geschützt sind.

Durch die Verwendung modernster Sicherheitssoftware, Kodierungs- und Verschlüsselungsverfahren entspricht unsere IT-Infrastruktur den höchsten internationalen Sicherheitsstandards. Zusätzlich fördern wir die Sicherheit Ihrer Daten durch den Einsatz risikominimierender Maßnahmen und präventiver Schutzvorkehrungen.

Verzinsung von Verbraucherkonten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern

- 1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, werden Habensalden in Euro in Höhe des 3-Monats-EURIBORS abzgl. eines Abschlags von 6 Prozentpunkten und Sollsalden in Euro in Höhe des 3-Monats-EURIBORS zzgl. eines Aufschlags von 6 Prozentpunkten verzinst.

Auch wenn der Wert des Indikators (3-Monats-EURIBORS) unter 0% liegt, errechnet sich der Zinssatz bei Sollsalden aus der Addition von Aufschlag und negativem Indikator (siehe Beispiel a), wird aber der Zinssatz rechnerisch negativ, wird ein Zinssatz in Höhe von 0,00001% verrechnet (siehe Beispiel c).

Bei Habensalden wird ein Mindestzinssatz von 0,00001% gutgebracht, auch wenn sich rechnerisch ein negativer Zinssatz ergeben sollte (siehe Beispiel d).

Beispiele für die Zinsberechnung bei Sollsalden:

- a) bei einem 3-Monats-EURIBOR von minus 0,5 und dem Aufschlag von 6 Prozentpunkten ergibt sich ein Sollzinssatz von 5,5%
- b) bei einem 3-Monats-EURIBOR von plus 0,25 und dem Aufschlag von 6 Prozentpunkten ergibt sich ein Sollzinssatz von 6,25%
- c) bei einem 3-Monats-EURIBOR von minus 10 und dem Aufschlag von 6 Prozentpunkten ergibt sich ein Sollzinssatz von 0,00001%

Beispiel für die Zinsberechnung bei Habensalden:

- d) bei einem 3-Monats-EURIBOR von plus 3 und dem Abschlag von 6 Prozentpunkten ergibt sich ein Habenzinssatz von 0,00001%

Die Anpassung der Haben- und Sollzinssätze erfolgt vierteljährlich am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober („Anpassungstichtage“). Die Zinssätze werden am jeweiligen Anpassungstichtag anhand des letzten vor dem jeweiligen Anpassungstichtag veröffentlichten 3-Monats-EURIBORS neu berechnet, wobei diese so neu berechneten Zinssätze für den gesamten Zeitraum bis zum nächsten Anpassungstichtag (und der damit erfolgten neuerlichen Anpassung der Zinssätze) gelten. Die zwischen dem Anpassungstichtag und dem Ende des Kalendervierteljahres (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) angefallenen Zinsen werden im Rahmen des Kontoabschlusses zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (siehe Z 38 der AGB) dem jeweiligen Konto gutgeschrieben bzw. angelastet, sodass diese Teil des Abschlussaldos werden, der in der Folge weiterverzinst wird („Zinseszinsen“).

- 2) Bei Haben- und Sollsalden in fremder Währung gilt Abs 1 sinngemäß, wobei - soweit vorhanden - an die Stelle des 3-Monats-EURIBORS der jeweilige Libor der Fremdwährung tritt.
- 3) Änderungen der Zinssätze nach Abs 1 oder 2 werden unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde, welcher Verbraucher ist, wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.
- 4) Falls der oben genannte Indikator eingestellt bzw. nicht mehr veröffentlicht wird, wird die Zinsanpassung anhand eines Indikators vorgenommen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator so nahe wie möglich kommt.

Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG

Kontoinhaber:innen

Kundennummer

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Schoellerbank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,- vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,- auf einem Sparkonto und EUR 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,- erstattet.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelskurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,- für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Tel.: +43 (1) 5339803, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,-) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über EUR 100.000,- hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden erstattungsfähige Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter <https://www.schoellerbank.at/de/kontakte/faq-zur-oesterreichischen-einlagensicherung>

Empfangsbestätigung durch den Einleger

für Konto/Sparbuch Nr.

Bemerkung des Betreuers:

.....

.....		X
Ort	Datum	Unterschrift aller Kontoinhaber:innen

.....

.....

.....		
Ort	Datum	Unterschrift geprüft (Name und Unterschrift Prüfer:in)

Auszug aus dem Bankwesengesetz (BWG)

Einlagensicherung

§ 37a. (1) Mitgliedsinstitute gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG haben dem Einleger im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 6 ESAEG vor Abschluss eines Vertrages über die Entgegennahme von Einlagen den Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Website des Einlagensicherungssystems, dem das Mitgliedsinstitut gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG angehört, ist auf dem Informationsbogen anzugeben. Die Einleger haben den Empfang dieses Informationsbogens zu bestätigen, wobei diese Bestätigung in Fällen des Abs. 3 auch im elektronischen Wege erfolgen kann. Der Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a ist in der Sprache zur Verfügung zu stellen, auf die sich das Mitgliedsinstitut und der Einleger bei Eröffnung des Kontos verständigt haben.

(2) Die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf den Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a; bei Spareinlagen gemäß § 31 und 32 BWG hat diese Bestätigung über die Erstattungsfähigkeit der Einlagen einschließlich des Verweises auf den Informationsbogen mittels Vermerk in der Sparurkunde zu erfolgen. Der Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

(3) Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 elektronisch zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Einlegers sind sie in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Information gemäß Abs. 1 und 2 darf zu Werbezwecken nur einen Hinweis auf die Sicherungseinrichtung zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird, enthalten und die Funktionsweise der Sicherungseinrichtung sachlich beschreiben. Ein Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen ist unzulässig.

(5) Im Falle einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlicher Vorgänge sind die Einleger mindestens einen Monat bevor die Verschmelzung, die Umwandlung oder ein ähnlicher Vorgang Rechtswirkung erlangt darüber

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder sonst in wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet und
2. in elektronischer Form auf der Internet-Seite des Mitgliedsinstitutes gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG zu informieren, es sei denn, die FMA stimmt aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems einer kürzeren Frist zu. Die Einleger erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Verschmelzung oder der Umwandlung oder des ähnlichen Vorgangs ihre erstattungsfähigen Einlagen einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen und Vorteile, soweit sie über die Deckungssumme gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG hinausgehen, höchstens jedoch den Betrag zum Zeitpunkt des Vorgangs, abzuheben oder auf ein anderes Kreditinstitut zu übertragen. Das CRR-Kreditinstitut darf für diese Abhebung oder Übertragung kein Entgelt einheben.

Auszug aus dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)

Definitionen

§ 7 Abs. 1 Z 6 Einleger: der Inhaber oder, im Falle eines Gemeinschaftskontos, jeder Inhaber einer Einlage;

Information zur Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Schoellerbank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (ESAEG). Die Schoellerbank AG ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA).

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) stammen.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% des Kapitals der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.

- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter <https://www.schoellerbank.at/de/kontakte/faq-zur-oesterreichischen-einlagensicherung>

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung 2025)

Allgemeiner Teil

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

A. Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der Schoellerbank AG (nachfolgend: das Kreditinstitut). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2 (1) Änderungen dieser zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbarten AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(1a) Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) im Internetbanking (z. B. Online Banking) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internet-Banking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

(1b) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze (1) bis (2) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen, in denen die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart worden ist.

(4) Die vorstehenden Absätze (1) bis (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für Entgelts- und Leistungsänderungen gelten Z 43 bis 45, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass alle Telefongespräche und die elektronische Kommunikation zwischen ihm und dem Kreditinstitut aufgezeichnet werden. Dies umfasst auch die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation über Geräte, die das Kreditinstitut einem Angestellten oder freien Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat oder deren Nutzung durch diese vom Kreditinstitut gebilligt oder gestattet wurde. Der Kunde wird daher Telefongespräche und elektronische Post, die sich auf die Tätigkeit des Kreditinstitutes beziehen, über Geräte von Angestellten oder freien Mitarbeitern des Kreditinstitutes unterlassen, wenn er weiß, dass der Angestellte oder freie Mitarbeiter ein Gerät verwendet, bei dem das Kreditinstitut Telefongespräche oder elektronische Post nicht aufzeichnen oder kopieren kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen geschäftlichen Erklärungen und Vereinbarungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen gelangen können, die innerhalb des Kreditinstitutes oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche, der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden. Er nimmt weiters zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut bei Widerruf dieser Zustimmung nicht in der Lage ist, für ihn Finanzdienstleistungen zu erbringen.

(3) Bei Besprechungen, die nicht in den vom Kreditinstitut für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen durchgeführt werden, ist das Kreditinstitut berechtigt, keine Kundenaufträge entgegenzunehmen. Aufträge, die Gegenstand dieser Besprechungen waren und vom Kreditinstitut nicht entgegengenommen wurden, können vom Kunden frühestens an dem auf die Besprechung folgenden Geschäftstag dem Kreditinstitut erteilt werden.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 (1) Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

(3) Das Kreditinstitut wird die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden, der Verbraucher ist, in jeder Filiale in Papierform und – sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat – im Internetbanking in elektronischer Form zur Verfügung halten. (Z 5 Abs. 3 gilt ab dem 31. 10. 2018.)

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto- / Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/ -depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personengelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 („ZaDiG“), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9 (1) Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber natürlichen Personen (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen)

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers
- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, sowie in beiden Fällen für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden. wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, sowie in beiden Fällen für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

(2) Abweichend von § 80 Abs. 2 Z 5 ZaDiG wird das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dann, wenn ein Zahlungsvorgang (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde, den Betrag auf dem Zahlungskonto eines Unternehmers oder einer juristischen Person nur in jenem Fall mit dem korrekten Datum wertstellen, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges ein Verschulden trifft.

E. Mitwirkungspflicht und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (z. B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit, Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung und Sperre von Zahlungsinstrumenten; Sperre des Kontozugriffs

Z 15 (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

(1a) Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(1b) Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten gemäß Absatz (1) und (1a) entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen oder
 - (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
 - (iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- (3) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zahlungsinstruments und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- (4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.
- (5) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten, Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet diese Frist 3 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

Z 17 entfällt

6. Übersetzungen

Z 18 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2. Rechtswahl

Z 20 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22 Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsleistungen, wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB (Z 2 Abs 3) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(3) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere Girokontoverträge, und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen unbefristeten Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.
- der Kunde die Übermittlung von Informationen bzw. Unterlagen an das Kreditinstitut verweigert, zu deren Einholung es aufgrund seiner gesetzlichen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben verpflichtet ist.

4. Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Schecks, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilmäßig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26 (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedungener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. Bankauskunft

Z 27 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30 Diejenigen Personen, die über das Konto Verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (=insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35 (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen. (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.
Z 36 entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann.

In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet.

Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten jährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung zur Abholung in Papierform bei der konto-/depotführenden Stelle bereit bzw., sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking geschlossen hat, zum Abruf über das Internetbanking zur Verfügung, wobei der Kunde den im Internetbanking zur Verfügung gestellten Kontoauszug unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (oder Kontonummer) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dem Namen des Empfängers zu bezeichnen sowie

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(3) Die Angaben von IBAN gemäß Absatz (1) und BIC bzw. zu IBAN/Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Absatz (2) bilden den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN/Kontonummer und BIC/Bankleitzahl hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

Bei Überweisungen und Echtzeitüberweisungen nach Artikel 1 iVm Artikel 2 Z 1 und 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („SEPA-Überweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab 9.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers jedoch zum Zweck der Empfängerüberprüfung gemäß Artikel 5c der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 heran.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39b) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a und in Z 39b (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a und Z 39b dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPA-Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. im Rahmen des Internetbanking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird. Ergänzend zur Information am Kontoauszug informiert das Kreditinstitut bei Echtzeitüberweisungen ab dem 9.10.2025 den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 39b Abs 2).

Z 39a (1) Bei Sammelaufträgen zu Echtzeitüberweisungen - ist vor der Durchführung des Auftrages eine Umwandlung der im Sammelauftrag enthaltenen Echtzeitüberweisungen in Einzelaufträge und die erfolgreiche Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für den jeweiligen Einzelauftrag durch das Kreditinstitut erforderlich. Das Kreditinstitut wird unverzüglich nach Erteilung eines Sammelauftrags zu Echtzeitüberweisungen durch den Kunden (siehe Z 39b Abs 2 lit.c) mit der Umwandlung beginnen und diese so bald wie möglich abschließen.

(2) Diese Z 39a gilt ausschließlich in der Geschäftsbeziehung mit Unternehmern.

Ausführungsfristen

Z 39b (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der Schoellerbank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Abweichend von Abs (1) sind Echtzeitüberweisungen in Euro an jedem Kalendertag 24 Stunden hindurch möglich. Ein Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt im Zeitpunkt des Eingangs beim Kreditinstitut als eingegangen, unabhängig von Uhrzeit oder Kalendertag. Bei den nachfolgend angeführten Arten von Echtzeitüberweisungen gelten folgende abweichende Eingangszeitpunkte:

- a.) bei nicht elektronisch erteilten Zahlungsaufträgen (zB bei papierhaft oder telefonisch erteilten Aufträgen) ist der Eingangszeitpunkt jener Zeitpunkt, zu dem das Kreditinstitut die Kundenangaben zum papierhaften Zahlungsauftrag in seinem internen Buchungssystem erfasst hat;
- b.) bei einem Zahlungsauftrag zu einem nicht in Euro geführten Konto ist der Eingangszeitpunkt jener Zeitpunkt, zu dem der Betrag des Zahlungsvorgangs in Euro umgewandelt wurde;
- c.) bei einem als Bestandteil eines Bündels von Zahlungsaufträgen erteilten Zahlungsauftrag, jener Zeitpunkt, zu dem der diesbezügliche Zahlungsauftrag vom Kreditinstitut aus dem Bündel herausgelöst wurde.

Nach Auftragserteilung wird

- bei nicht elektronischen Aufträgen (siehe a.) die Eingabe in das interne Buchungssystem so bald wie möglich,
- der Beginn der Währungsumrechnung (siehe b.) unverzüglich und
- die Umwandlung eines Bündels an Zahlungsaufträgen in einzelne Zahlungsaufträge (siehe c.) unmittelbar erfolgen.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(4) Abweichend von der Regelung des Abs (3) kann der Kunde für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags auch einen bestimmten Zeitpunkt an jedem Kalendertag als Ausführungstermin festlegen.

(5) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(6) Abs 5 findet keine Anwendung auf Echtzeitüberweisungen ab dem 9.10.2025. Nach Eingang eines Echtzeitüberweisungsauftrags informiert das Kreditinstitut den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 39b Abs 2).

(7) Für in Abs. 5 nicht genannte Zahlungsvorgänge (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 5 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

(8) Der Kontoinhaber hat einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag (Limit) festzulegen. Dieser Höchstbetrag kann vom Kontoinhaber entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt werden.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrehtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn aus dem Konto Forderungen des Kreditinstitutes gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrages aufzurechnen. In einem solchen Fall wird das Kreditinstitut dem Kunden gegenüber die Aufrechnung erklären und wird den Kunden über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben sowie darüber, dass er darüber verfügen kann, informieren. Sobald aus dem Konto des Kunden keine Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden mehr bestehen und das Kontoguthaben EUR 0,– beträgt, wird das Kreditinstitut das Konto schließen und den Kunden über die erfolgte Schließung des Kontos informieren.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstitutes steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen (ausgenommen Echtzeitüberweisungen). Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. im Rahmen des Internetbanking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von drei Geschäftstagen (siehe Z 39b Abs. 1 dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a [1]) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a [1]) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E. Lastschrift und Firmenlastschrift

Z 42a (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler dem Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandates direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstitutes des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen. Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels Firmenlastschrift ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sein müssen und das Firmenlastschriftmandat dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.

Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) zulasten seines Kontos mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. die Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift bzw. Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 3 hat bei Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 Absatz 2 verlangen. Die Frist wird jeweils ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen nach Z 39 (9) zur Verfügung gestellt hat.

V. Entgelt und Aufwandsatz

A. Entgelts- und Leistungsänderungen

1. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Änderungen von Leistungen des Kreditinstitutes sowie über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Entgelten und die Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung wird das Kreditinstitut dem Kunden über das Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) im Internetbanking zustellen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat, oder sonst auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

2. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44 (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienstleistungen erbrachten Dauerleistungen (Entgelte für Dauerleistungen sind im Schalteraushang als solche gekennzeichnet; darunter fallen z. B. Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienstleistungen abgewickelt werden; Wertpapierdepotgebühren) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (der Indexwert des der Entgeltsanpassung vorangehenden Dezember wird verglichen mit dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexwert) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienstleistungen vereinbarten Entgelten und Leistungen.

3. Änderungen in Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte

Z 45 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des Girokontovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Dauerleistungen sind im Schalteraushang ausdrücklich gekennzeichnet. Ein derartiges Anbot des Kreditinstituts auf Änderung der Entgelte im Falle des Schweigens des Kunden darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten. Das Kreditinstitut wird dem Kunden in der Änderungsmitteilung - nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts - auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltsänderung bekannt geben. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) im Internetbanking vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat. Eine solche elektronische Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich sowohl abzuspeichern als auch auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) im Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach (elektronisches Postfach, Online Banking Schließfach, Postkorb etc.) des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

B. Aufwandsatz durch Unternehmer

Z 46 Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

C. Bestandsprovisionen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten

Z 46a Bestandsprovisionen sind Zuwendungen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten gemäß Z 62, die dem Kreditinstitut dafür gewährt werden, dass diese im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden Leistungen oder Produkte des Emittenten berücksichtigt. Diese Zuwendungen werden vom Kreditinstitut einbehalten und in qualitätsverbessernde Maßnahmen investiert. Ergibt sich ein Überhang an Zuwendungen gegenüber den Investitionen in qualitätsverbessernde Maßnahmen, so wird die Differenz aliquot an den Kunden ausgekehrt.

Eine Nachberatungspflicht durch das Kreditinstitut ist damit jedoch nicht verbunden. Das Kreditinstitut erhält vom Emittenten Bestandsprovisionen in der Höhe von 0,00 % bis zu 1,3 % p.a. vom Nominale des jeweiligen Bestandes. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Bestandsprovisionen nicht an ihn weitergegeben werden, sondern beim Kreditinstitut verbleiben. Näheres ist in den „Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen“ geregelt.

VI. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Z 47 entfällt

1. Veränderung des Risikos

Z 48 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Inhabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht – soweit in Z 51 keine andere Vereinbarung getroffen wird – besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist, wobei eine Pfändung des Guthabens nicht als Disposition des Kunden gilt. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Allgemeines

Z 52a Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgeht. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist.

Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

2. Verkauf

Z 53 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54 (1) Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheiten bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

3. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

4. Einziehung

Z 56 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

5. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57 entfällt

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen. (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderungen des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61 (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.

(3) Das Kreditinstitut darf von den in dieser Ziffer eingeräumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

Besondere Geschäftsarten

I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

A. Anwendungsbereich

Z 62 Die Bedingungen der Z 63 bis 68a gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Art der Durchführung

Z 63 (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Usancen am Ausführungsort

Z 64 Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65 Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Nichtdurchführung von Aufträgen aufgrund fehlender Deckung und anderer Gründe

Z 66 (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge des Kunden nicht durchzuführen, wenn

- der Zielmarkt des Finanzinstruments nicht dem Kunden entspricht, oder
- dem Kreditinstitut das Kundenprofil (Angaben des Kunden über seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele) nicht oder nicht vollständig vorliegt, oder
- das Kundenprofil nicht vor Ablauf von drei Jahren aktualisiert wurde.

Das Kreditinstitut wird den Kunden unverzüglich verständigen, wenn ein Wertpapierauftrag nicht durchgeführt wurde.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68 (1) Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

(2) Die Verwendung der Kreditvaluta aus einem seitens des Kreditinstitutes gewährten Kredit zum Erwerb von Aktien der UniCredit S.p.A. ist im Hinblick auf die Kapitalanforderungen der Verordnung (EU) Nr 575/2013 („Kapitaladäquanz-Verordnung“) sowie aufgrund von § 66a Aktiengesetz ausgeschlossen.

H. Angemessenheit und Eignung von Wertpapierdienstleistungen

Z 68a Bei der Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen wird auf den Auftraggeber abgestellt (Angemessenheitsprüfung). Bei der für die Abgabe von Empfehlungen zusätzlichen Prüfung der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele wird auf den Depotinhaber abgestellt (Eignungsprüfung). Bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse für Gemeinschaftsdepots wird nach Übereinkunft aller Inhaber entweder auf die Vermögenswerte eines einzelnen Inhabers oder auf die Summe der Vermögenswerte aller Inhaber abgestellt.

Z 68b Bei Wertpapieraufträgen, die per Telefon, per Telefax oder per Electronic Banking (Schoellerbank Online Banking, Schoellerbank Business Banking sowie Multi Bank Standard Service) erteilt werden, erfolgt keine persönliche Beratung. Solche Aufträge werden vom Kreditinstitut im Hinblick auf die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse des Depotinhabers nicht überprüft.

II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Z 69 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70 (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder auf „EVI“ (Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlorenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlorener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72 Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder auf „EVI“ (Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. Handel in Devisen und Valuten

A. Art der Durchführung

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 74 entfällt

IV. Fremdwährungskredite

Z 75 Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlung mit, dass sie sofort zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln,

- wenn aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung des einem Unternehmer gewährten Kredits nicht mehr möglich ist oder
- wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- wenn sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

A. Anwendungsbereich

Z 76 Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77 Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78 Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79 Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80 In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“ Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81 Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Information zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die Schoellerbank AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind

u. a.

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Die Schoellerbank AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

Information zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet die Schoellerbank AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der Schoellerbank AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten. Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depot
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:
 - Name
 - Adresse
 - Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

Bedingungen für die Vermietung von Safes

1. Verwendungszweck

Der Safe dient zur Aufbewahrung von Wertgegenständen und Dokumenten durch den Kunden (im Folgenden auch "Mieter"). Er darf nicht für gefährliche, insb. explosive oder feuergefährliche, Gegenstände benutzt werden. Gegenstände mit einem Gesamtgewicht von mehr als 80 kg dürfen nur mit gesonderter schriftlicher Zustimmung der Bank verwahrt werden.

2. Dauer, Kündigung

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Letzten eines jeden Monats schriftlich aufgekündigt werden.

3. Zutritt

Der Safe steht unter Mitverschluss der Bank, kann also nur vom Mieter/Zutrittsberechtigten und der Bank gemeinsam geöffnet und verschlossen werden.

Der Zutritt zum Safe ist nur zu den Banköffnungszeiten möglich.

Mieter und Zutrittsberechtigte haben sich gegenüber der Bank zu legitimieren und ihre Unterschriften zu hinterlegen. Vor jedem Zutritt hat sich der Mieter/Zutrittsberechtigte durch Abgabe seiner Unterschrift auf der Safezutrittskarte auszuweisen. Die Bank ist berechtigt, weitere Nachweise zur Identitätsfeststellung zu verlangen.

4. Zutrittsberechtigte

Alle Mieter können gemeinsam Zutrittsberechtigte namhaft machen. Eine solche Zutrittsberechtigung kann von jedem Mieter einzeln widerrufen werden.

Die Erteilung einer beschränkten Zutrittsberechtigung ist ausgeschlossen.

5. Einzel-/Gesamtzutrittsrecht

Mehrere Safemieter bzw. Zutrittsberechtigte sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils einzeln zum Zutritt berechtigt.

Jeder Mieter kann das Einzelzutrittsrecht seiner Mitmieter widerrufen. Dadurch werden auch alle Zutrittsberechtigungen gemäß Punkt 5. widerrufen. Diesfalls sind nur noch alle Mieter gemeinsam zum Zutritt berechtigt.

6. Schlüssel/Schlüsselverlust/Haftung des Mieters

Für jeden Safe existieren zwei Schlüssel für das Kundens Schloss, die bei Vertragsabschluss dem Mieter ausgefolgt werden und sorgfältig aufzubewahren sind. Für den Safe können keine Duplikatschlüssel angefertigt werden.

Jeder Mieter/Zutrittsberechtigte hat den Verlust eines Schlüssels unverzüglich der Bank zu melden. Unter Verlust wird auch der Diebstahl bzw. jedes Abhandenkommen eines Schlüssels verstanden.

Nach dieser Meldung veranlasst die Bank die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel. Die hierzu erforderliche Safeöffnung hat in Anwesenheit aller Mieter zu erfolgen.

Nach Meldung eines Schlüsselverlustes ist der Safezutritt bis zur Änderung des Safeschlosses nicht möglich.

Alle Mieter haften zur ungeteilten Hand für alle Schäden und Nachteile, die der Bank daraus entstehen, dass Mieterpflichten, insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Safeschlüssel und zur unverzüglichen Meldung des Schlüsselverlustes, schuldhaft nicht oder unzureichend beachtet wurden. Dies betrifft insbesondere alle mit der Öffnung des Safes, der Änderung des Safeschlosses und der Anfertigung neuer Schlüssel notwendig verbundenen Kosten. Für diese Forderungen steht der Bank ein Pfandrecht am Safeinhalt zu.

7. Mietzins

Der Mietzins richtet sich nach der Größe des Safes und ist vom Kunden für jeweils ein Jahr im Vorhinein zu entrichten. Seine Anpassung erfolgt gemäß Z. 45 der AGB der Schoellerbank.

8. Pflichten der Bank

Die Bank hat den Safe in ordnungsgemäßigem Zustand zur Verfügung zu stellen und zu erhalten.

Die Vermieterpflichten erstrecken sich nicht auf den Safeinhalt, der der Bank unbekannt ist.

9. Haftung der Bank

Für alle Schäden und Nachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass nach dem der Bank nicht gemeldeten Verlust des Safeschlüssels einem Nichtberechtigten der Zutritt zum Safe ermöglicht wird, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt ebenso für alle Schäden und Nachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er sonstige ihn treffende Verhaltenspflichten nicht eingehalten hat.

In allen anderen Schadensfällen ist die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit auf den Maximalbetrag von € 3.000,-- beschränkt. Die Bank empfiehlt dem Mieter, eine dem Safeinhalt entsprechende Versicherung abzuschließen.

Die Verpflichtung zum Ersatz von Personenschäden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

10. Besonderes Öffnungsrecht

Liegen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benützung des Safes vor, durch die sich schädigende Einflüsse auf den Safe, die gesamte Anlage oder die Benützbarkeit des Raumes, in dem sich der Safe befindet, ergeben könnten, ist die Bank berechtigt, den Mieter zur umgehenden Öffnung des Safes zwecks Einsichtgewährung aufzufordern oder – bei Gefahr im Verzug – den Safe durch einen Schlosser öffnen zu lassen und den Inhalt, der schädigende Einflüsse ausübt oder ausüben könnte, zu entfernen.

11. Tod eines Mieters

Erlangt die Bank Kenntnis vom Tod eines Mieters, wird der Safe für alle Zutrittsberechtigten gesperrt. Das Einzelzutrittsrecht der Mitmieter wird durch den Tod eines Mieters nicht berührt.

12. Vertragsbeendigung/Übergabe

Der Mieter ist bei Beendigung des Mietverhältnisses zur vollständigen Entleerung des Safes und zur Rückgabe aller Schlüssel für das Kundens Schloss an die Bank verpflichtet. Erfolgt die Rückgabe aller Schlüssel trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen nicht, ist die Bank zur Öffnung des Safes, Änderung des Schlosses und Anfertigung neuer Schlüssel berechtigt. Für die dadurch entstehenden Kosten haften die Mieter zur ungeteilten Hand. Für diese Forderungen steht der Bank ein Pfandrecht am Safeinhalt zu.

Die Öffnung des Safes hat in Anwesenheit aller Mieter zu erfolgen. Erscheint ein Mieter zur Safeöffnung nicht, wird bei einem zweiten Termin ein Notar beigezogen.

Der Safeinhalt wird von der Bank, soweit er nicht zur Befriedigung ihrer Forderungen verwertet wird, verwahrt bzw. bei Gericht erlegt. Für Beschädigung bzw. Verlust des Inhalts des geöffneten Safes haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Geltung der AGB

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten für den Safe-Mietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG".

Bedingungen für die Vermietung von Sparbuchschießfächern

1. Verwendungszweck

Das Sparbuchschießfach dient ausschließlich zur Aufbewahrung von Sparbüchern, Juxten und Depotscheinen der Schoellerbank Aktiengesellschaft, die legitimiert oder durch ein Lösungswort gesichert sind, durch den Kunden (im Folgenden auch "Mieter").

2. Dauer, Kündigung

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Letzten eines jeden Monats schriftlich aufgekündigt werden.

3. Zutritt

Das Sparbuchschießfach steht unter alleinigem Verschluss des Mieters, die Bank wirkt daher am Öffnen und Verschließen nicht mit.

Der Zutritt zum Sparbuchschießfach ist nur zu den Banköffnungszeiten möglich.

Die Bank übernimmt keine Benutzerkontrolle. Sie hat jedoch das Recht, Benutzer zur Legitimierung aufzufordern und den Zutritt zum Bankschießfach zu verwehren, falls diese verweigert wird.

4. Zutrittsberechtigung/Tod eines Mieters

Jeder Mieter ist einzeln zum Zutritt zum Bankschießfach berechtigt. Ein Gesamtzutrittsrecht kann nicht vereinbart werden, ebenso wenig können Mieter gegenüber der Bank Zutrittsberechtigte namhaft machen.

Die Schließfächanlagen sind in den Zweigstellen der Bank an allgemein zugänglichen Stellen aufgestellt. Daher ist es der Bank nicht möglich, Zutrittskontrollen durchzuführen. Die Bank wird jeden, der einen Schlüssel zum Schließfach innehat, als zum Zutritt berechtigt ansehen. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Ableben des Mieters. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut im Falle des Ablebens des Mieters keine Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen der Verlassenschaft bzw. der Rechtsnachfolger (z.B. Zutrittsbeschränkungen, Schließfachsperrungen) treffen kann. Das Zutrittsrecht weiterer Mieter wird durch den Tod eines Mieters ebenfalls nicht berührt.

5. Schlüssel/Schlüsselerlust/Haftung des Mieters

Für jedes Sparbuchschießfach existieren zwei Schlüssel, die bei Vertragsabschluss dem Mieter ausgefolgt werden und sorgfältig aufzubewahren sind. Für das Sparbuchschießfach können keine Duplikatschlüssel angefertigt werden. Jeder Mieter hat den Verlust eines Schlüssels unverzüglich der Bank zu melden. Unter Verlust wird auch der Diebstahl bzw. jedes Abhandenkommen eines Schlüssels verstanden.

Nach dieser Meldung veranlasst die Bank die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel. Die hierzu erforderliche Öffnung des Sparbuchschießfaches hat in Anwesenheit aller Mieter zu erfolgen.

Nach Meldung eines Schlüsselerlustes ist der Zutritt zum Sparbuchschießfach bis zur Änderung des Schlosses nicht zulässig.

Alle Mieter haften zur ungeteilten Hand für alle Schäden und Nachteile, die der Bank daraus entstehen, dass Mieterpflichten, insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Schlüssel zum Sparbuchschießfach und zur unverzüglichen Meldung des Schlüsselerlustes, schuldhaft nicht oder unzureichend beachtet wurden. Dies betrifft insbesondere alle mit der Öffnung des Sparbuchschießfaches, der Änderung des Schlosses zum Sparbuchschießfach und der Anfertigung neuer Schlüssel notwendig verbundenen Kosten. Für diese Forderungen steht der Bank ein Pfandrecht am Inhalt des Sparbuchschießfaches zu.

6. Mietzins

Der Mietzins ist vom Kunden für jeweils ein Jahr im Vorhinein zu entrichten. Seine Anpassung erfolgt gemäß Z. 45 der AGB der Schoellerbank.

7. Pflichten der Bank

Die Bank hat das Sparbuchschießfach in ordnungsgemäßigem Zustand zur Verfügung zu stellen und zu erhalten.

Die Vermieterpflichten erstrecken sich nicht auf den Inhalt des Sparbuchschießfaches, der der Bank unbekannt ist.

8. Verhaltenspflichten der Mieter

Andere als die in Punkt 1. angeführten Gegenstände dürfen im Sparbuchschießfach nicht verwahrt werden.

Die Aufbewahrung von Lösungsworten gemeinsam mit den damit gesicherten Wertpapieren ist zu unterlassen, um missbräuchliche Behebungen zu verhindern. Alle Mieter sollen die wesentlichen Daten (insb. Kontonummer) der im Sparbuchschießfach aufbewahrten Wertpapiere hievon getrennt verwahren, um bei jeder Art des Verlustes die Kraftloserklärung beantragen zu können.

9. Haftung der Bank

Für alle Schäden und Nachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er der Bank den Verlust eines Schlüssels zum Sparbuchschießfach nicht gemeldet hat, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ebenso für alle Schäden und Nachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er sonstige ihn treffende Verhaltenspflichten nicht eingehalten hat.

Die Verpflichtung zum Ersatz von Personenschäden wird dadurch nicht berührt.

10. Besonderes Öffnungsrecht

Liegen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benützung des Sparbuchschießfaches vor, durch die sich schädigende Einflüsse auf das Schließfach, die gesamte Anlage oder die Benützbarkeit des Raumes, in dem sich das Fach befindet, ergeben könnten, ist die Bank berechtigt, den Mieter zur umgehenden Öffnung des Sparbuchschießfaches zwecks Einsichtgewährung aufzufordern oder – bei Gefahr im Verzug – das Schließfach durch einen Schlosser öffnen zu lassen und den Inhalt, der schädigende Einflüsse ausübt oder ausüben könnte, zu entfernen.

11. Tod eines Mieters

Erlangt die Bank Kenntnis vom Tod eines Mieters, wird der Safe für alle Zutrittsberechtigten gesperrt. Das Einzelzutrittsrecht der Mitmieter wird durch den Tod eines Mieters nicht berührt.

12. Vertragsbeendigung/Übergabe

Der Mieter ist bei Beendigung des Mietverhältnisses zur vollständigen Entleerung des Sparbuchschießfaches und zur Rückgabe aller Schlüssel an die Bank verpflichtet. Erfolgt die Rückgabe aller Schlüssel trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen nicht, ist die Bank zur Öffnung des Sparbuchschießfaches, Änderung des Schlosses und Anfertigung neuer Schlüssel berechtigt. Für die dadurch entstehenden Kosten haften die Mieter zur ungeteilten Hand. Für diese Forderungen steht der Bank ein Pfandrecht am Inhalt des Sparbuchschießfaches zu.

Die Öffnung des Sparbuchschießfaches hat in Anwesenheit aller Mieter zu erfolgen. Erscheint ein Mieter zur Öffnung des Sparbuchschießfaches nicht, wird bei einem zweiten Termin ein Notar beigezogen. Der Inhalt des Sparbuchschießfaches wird von der Bank, soweit er nicht zur Befriedigung ihrer Forderungen verwertet wird, verwahrt bzw. bei Gericht erlegt. Für Beschädigung bzw. Verlust des Inhalts des geöffneten Sparbuchschießfaches haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Geltung der AGB

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten für den Sparbuchschießfach-Mietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG".

Bedingungen über die Postabholung am Schalter (banklagernd) und/oder aus einem Bankschließfach

Inhabern von Konten und/oder Depots werden die für sie bestimmten schriftlichen Mitteilungen und Sendungen (in der Folge: "Briefe") der Schoellerbank über Wunsch am Schalter (banklagernd) oder in einem Bankschließfach zur Verfügung gehalten, wofür die nachstehenden Bedingungen, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG ergänzen, gelten:

1. Die Abholung der banklagernden Briefe kann durch alle über das Konto/Depot Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten sowie durch andere, speziell durch den Konto-/Depotinhaber hierzu bevollmächtigten Personen erfolgen. Darüber hinaus kann die Abholung aus einem Bankschließfach durch jeden geschehen, der im Besitz des entsprechenden Schlüssels ist. Diesfalls ist die Schoellerbank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Postabholung zu überprüfen.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass Briefe, insbesondere auch Kontoauszüge, wichtige Mitteilungen beinhalten und seine Einwendungen bzw. Erklärungen innerhalb bestimmter Fristen notwendig machen können. Er wird daher diese Briefe regelmäßig abholen. Geschieht dies längere Zeit nicht, ist die Schoellerbank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Briefe per Post an die im Kontoführungsvertrag angegebene Wohnsitzadresse des Kunden zu übermitteln. Jedenfalls 1x jährlich wird die Schoellerbank die nicht abgeholten Briefe dem Kunden per Post gegen Ersatz der Portospesen übermitteln.

Für Schäden, die dem Kunden aus der unterlassenen oder verspäteten Abholung der Briefe entstehen, haftet die Schoellerbank nicht.

3. Mit Abholung der Briefe tritt die Wirkung der Zustellung ein. Die Informationen über einzelne Zahlungsvorgänge (Kontoauszüge) werden tagesaktuell von der Schoellerbank zur Abholung durch den Kunden bereit gehalten. Damit sind sie dem Kunden zugänglich gemacht.
4. Für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Postabholung entstehen, haftet die Schoellerbank nur bei grobem Verschulden.
5. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge wird ihn die Schoellerbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe der Änderung bei der Schoellerbank eingegangen sein. Im Fall einer solchen Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Risikohinweise für Fremdwährungskredite

Die Schoellerbank bietet Finanzierungen (Kredite) an, die der Kunde nach seiner Wahl auch in Fremdwährung, und zwar in CHF, JPY, GBP und USD, ausnützen und rückführen kann.

Fremdwährungsfinanzierungen sind im Vergleich zu konventionellen Finanzierungen mit erheblichen Risiken für den Kreditnehmer hinsichtlich Tilgung und Zinszahlungen verbunden. Bei endfälligen Krediten ohne regelmäßige Ratenzahlungen sind diese Risiken besonders hoch.

1. Zinsänderungsrisiko

Zinssätze unterliegen beachtlichen Schwankungen. Ein momentaner Zinsvorteil gegenüber einem Kredit in Euro kann – durch Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds im Euro- wie im Fremdwährungsraum – rasch verloren gehen oder sich sogar in einen Nachteil umkehren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Fremdwährungskredite oft langfristige Laufzeiten haben.

Der zur Verrechnung gelangende Zinssatz wird variabel vereinbart und regelmäßig an die aktuellen Geldmarktverhältnisse für die jeweils gewählte Währung angepasst. Die Erfahrung aus der Vergangenheit hat gezeigt, dass die Geldmarktverhältnisse auch kurzfristig unvorhersehbar stark schwanken können.

Beispiel (zitiert nach "Informationen über Risiken von Fremdwährungskrediten", herausgegeben von FMA und OeNB):

Im April 1990 betrug der Zinsvorteil eines Yen-Kredits gegenüber einem Euro-Kredit 1,6 Prozentpunkte. Werden aber die Kosten berücksichtigt, die die Wechselkursschwankungen Euro/Yen während der Laufzeit verursacht haben, so war die tatsächliche Zinsbelastung (Effektivzins) im Euro um ca. 30 % niedriger.

Effektivzins (Zinsbelastung inkl. Wechselkurs):

- | | | |
|--------------|---------------------------|---------|
| • EUR-Kredit | (Laufzeit 4/90 bis 4/00): | 7,75 % |
| • Yen-Kredit | (Laufzeit 4/90 bis 4/00): | 10,95 % |
| • EUR-Kredit | (Laufzeit 4/93 bis 4/03): | 5,76 % |
| • CHF-Kredit | (Laufzeit 4/93 bis 4/03): | 6,37 % |

2. Währungsrisiko

Bei Aufwertung der gewählten Fremdwährung gegenüber dem Euro kommt es zu einer zusätzlichen Belastung für den Kreditnehmer.

Beispiel (zitiert nach "Informationen über Risiken von Fremdwährungskrediten", herausgegeben von FMA und OeNB):

Wer Anfang der 90er Jahre einen Schweizer Franken-Kredit in Höhe von 100.000 EUR mit 20 Jahren Laufzeit aufgenommen hat, der musste wegen der ungünstigen Wechselkursentwicklung letztlich knapp 133.000 EUR Kapital zurückzahlen – und zwar ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Zinsen. Bei einem gleichen Kredit in Japanischen Yen waren es sogar rund 163.000 EUR (ebenfalls ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Zinsen).

3. Risiko ungeplanter Kosten

a) Besicherungsrisiko

Kredite werden hypothekarisch, durch Wertpapiere, Guthaben oder sonstige Werte gemäß Vereinbarung besichert. Bei einer Kurssteigerung der Fremdwährung kann der in Euro umgerechnete Kreditgegenwert den Wert der bestellten Sicherheit übersteigen. In diesem Fall kann es erforderlich sein, zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit vorzeitig so weit zu tilgen, dass die vereinbarte Deckung wieder gegeben ist.

b) Konvertierungs-/Zwangskonvertierungskosten

Der Kreditnehmer kann den Kredit – je nach Vereinbarung – jederzeit oder zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen in EUR konvertieren. Kommt der Kreditnehmer bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, ist auch die Bank zur Konvertierung berechtigt. Durch jeden Wechsel der Währung fallen Kosten an.

Die Konvertierung des aushaftenden Kreditbetrages kann eine Steuerpflicht auslösen – Spekulationssteuer bei der Realisierung von Kursgewinnen. Eine allfällige Spekulationssteuer ist ausschließlich vom Kreditnehmer zu berechnen und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.

c) Konvertierungszeitpunkt

Ist der Wechsel der Währung vereinbarungsgemäß nur zu bestimmten Zeitpunkten möglich, ergibt sich das Risiko, dass bei Wechselkurssturbulenzen nicht sofort reagiert werden kann.

d) Absicherungskosten

Das Risiko höherer Belastungen durch Zins- und/oder Wechselkursveränderung kann durch Absicherungsgeschäfte abgesichert werden. Damit sind Kosten verbunden, die – wie auch die übrigen Risiken – den ursprünglichen Finanzierungsvorteil rasch ins Gegenteil umkehren können.

4. Tilgungsträgersrisiko (gilt nicht für FW-Kredite an Verbraucher)

Wird der Fremdwährungskredit mit einem kapitalaufbauenden Tilgungsträger kombiniert, kommen zu den Risiken aus dem Fremdwährungskreditgeschäft die Risiken aus der Vermögensanlage hinzu.

Zusätzliche Verluste können aus einer vorzeitigen Verwertung der Vermögensanlage entstehen. Reicht der Erlös aus dem/den Tilgungsträger/n am Ende der Laufzeit nicht aus, um den aushaftenden Betrag der Finanzierung zur Gänze abzudecken, dann ist der Differenzbetrag bei Fälligkeit aus anderen Mitteln aufzubringen.

Insgesamt ist ein Fremdwährungskredit ein Spekulationsgeschäft mit hohen Risiken, da man nicht voraussagen kann, wie sich ein aktueller Zinsvorteil oder Wechselkurs der Fremdwährung (und damit der Kreditrückzahlungsbetrag) in der Zukunft entwickelt oder welche Verzinsung ein zur Kreditrückzahlung angesparter Tilgungsträger schlussendlich tatsächlich erwirtschaftet. Zieht man alle zusätzlichen Kosten und Risiken in Betracht, so kann niemand im Vorhinein sagen, ob ein anfänglicher Vorteil den Fremdwährungskredit letztlich tatsächlich billiger macht als einen Euro-Kredit.

.....		X
Ort	Datum	Unterschrift Kreditnehmer
.....		
.....		
Ort	Datum	Unterschrift geprüft (Name und Unterschrift des Prüfers)

Allgemeine Kreditbedingungen der Schoellerbank Aktiengesellschaft (AKB)

Diese Allgemeinen Kreditbedingungen (kurz: „AKB“) der Schoellerbank Aktiengesellschaft (in der Folge „Schoellerbank“ genannt) sind integraler Bestandteil des Kreditvertrages. Sofern einzelne Bestimmungen für Verbraucher nicht anwendbar sind bzw. nur für Verbraucher Anwendungen finden, wird darauf im Einzelnen hingewiesen.

1. Solidarhaftung und Simultandeckung

Für alle Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis haften sämtliche Kreditnehmer/Mitschuldner (in der Folge „Kreditnehmer“) als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

Sämtliche vom Kreditnehmer bestellten Sicherheiten und Deckungen aus einem Kreditverhältnis gelten auch zur Besicherung anderer mit dem Kreditnehmer abgeschlossenen Kreditverträge, sofern diese in einer den Erfordernissen des § 20 Z 5 Gebührengesetz entsprechenden Weise beurkundet werden. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht gegenüber Verbrauchern.)

Bei einer Mehrheit von Kreditnehmern ist die Schoellerbank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen jeder Art, Unterlagen, Dokumente und allfällige Guthaben an einen der Kreditnehmer mit rechtsverbindlicher Wirkung auch für die anderen Kreditnehmer zur richten bzw. auszufolgen. Ebenso können Vereinbarungen über eine Änderung der Rückzahlungsverpflichtung (z.B. Stundung) mit einem Kreditnehmer mit Wirksamkeit für alle übrigen getroffen werden. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht gegenüber Verbrauchern.)

Laufzeitveränderungen und Stundungen können auch nur einem der Kreditnehmer gewährt werden.

2. Verrechnung

Die Kreditabwicklung erfolgt über ein für den Kreditnehmer eröffnetes Konto. Das Konto wird - sofern nichts anderes vereinbart wurde - bei kalenderquartalsweisem Kontoabschluss auf Basis von klm/360 Tagen kontokorrentmäßig verzinst.

Der Kreditnehmer hat alle Zahlungen bar oder mittels Überweisung abzugsfrei auf seine Gefahr derart zu leisten, dass der Schoellerbank die Gutschrift bei Fälligkeit bereits vorliegt. Zahlungen werden ungeachtet etwaiger anders lautender Widmungen zunächst auf Aufwendungen (z.B. Versicherungsprämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes), vereinbarte Mahn- und Interventionskosten und gerichtlich bestimmte Kosten, sodann auf Verzugs- und Kreditzinsen sowie zuletzt auf die Kapitalschuld zur Begleichung der jeweils ältesten Fälligkeit angerechnet. Bei Bestehen mehrerer Konten ist die Schoellerbank berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

Die „Benchmark-Verordnung“ (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 sieht vor, dass beaufsichtigte Unternehmen (gem. Art. 28 dieser Verordnung), die einen Referenzwert verwenden, einen schriftlichen Notfallsplan erstellen, in denen sie Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Als Verwender von Referenzwerten hat die Schoellerbank Aktiengesellschaft daher Vorkehrungen getroffen und sieht Maßnahmen vor, sollte sich einer der verwendeten Referenzwerte wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden, und diese in einem schriftlichen Notfallsplan festgehalten.

3. Zinssatzanpassung (gilt nicht für Fremdwährungskreditverträge)

- EURIBOR-gebundener Zinssatz

Falls der Zinssatz EURIBOR-gebunden ist, passt die Schoellerbank diesen Zinssatz unter Zugrundelegung der absoluten Erhöhung oder Verringerung des EURIBOR, jeweils basierend auf dem zum Letzten des Anpassungsmonats geltenden EURIBOR, an, wobei der EURIBOR auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird. Die Änderung tritt

- bei Verbraucherkrediten jeweils am 15. des Folgemonats und
 - bei Krediten an Unternehmer jeweils am 1. des Folgemonats
- in Kraft.

Ergibt sich durch eine Zinssatzanpassung, dass der durch Addition von EURIBOR und vereinbartem Aufschlag errechnete Zinssatz negativ wird, beträgt der Zinssatz 0,00001%.

- EURIBOR als Referenzzinssatz

Als Maßstab wird für die Festlegung des Vertragszinses bei referenzsatzbasierten Sollzinsen der EURIBOR (Euro InterBank Offered Rate) als Referenzzins zugrunde gelegt. Administrator des EURIBOR ist das European Money Markets Institute, kurz „EMMI“, genannt. Das EMMI übt somit die Kontrolle über die Bereitstellung des EURIBOR aus, verwaltet insbesondere die Mechanismen für dessen Bestimmung, erhebt die Eingabedaten, wertet diese aus und bestimmt daraus die vorgenannten EURIBOR- Zinssätze.

Ändern sich bei einem Referenzzins die Berechnungsgrundlagen oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, werden wir einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen, der auf der Grundlage eines von der Finanzmarktaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wurde.

Der 3-Monats-EURIBOR ist auf der EMMI-Homepage unter „Rates“ abrufbar: <https://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html>.

- Fixzinssatz

Wurde ein fester (fixer) Zinssatz vereinbart und wird für den Zeitraum nach Ablauf einer Festzinsperiode keine weitere Festzinsperiode vereinbart, so gilt ein Zinssatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR am Tag des Auslaufens der Festzinsperiode zuzüglich eines Aufschlags von drei Prozentpunkten als vereinbart, dessen Anpassung entsprechend dem vorangegangenen Absatz erfolgt

- Der 3-Monats- und der 6-Monats-EURIBOR sind jederzeit unter EURIBOR-Fixings der Euribor-Homepage unter der Rubrik „Rates“: <https://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> abrufbar.

Die Höhe der Indikatorzinssätze kann der Kreditnehmer weiters in den Geschäftsräumen der Schoellerbank einsehen.

4. Zinssatzanpassung bei Fremdwährungskreditverträgen/Konvertierung durch den Kreditnehmer/ Konvertierung bei Immobilienkreditverträgen

Den variablen Nominalzinssatz passt die Schoellerbank unter Zugrundelegung der absoluten Erhöhung oder Verringerung des LIBOR (London Interbank Offered Rate), jeweils basierend auf dem zum Letzten des Anpassungsmonats geltenden LIBOR, an, wobei der LIBOR auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird. Die Änderung tritt

- bei Verbraucherkrediten jeweils am 15. des Folgemonats und
 - bei Krediten an Unternehmer jeweils am 1. des Folgemonats
- in Kraft.

Ergibt sich durch eine Zinssatzanpassung, dass der durch Addition von LIBOR und vereinbartem Aufschlag errechnete Zinssatz negativ wird, beträgt der Zinssatz 0,00001%.

Der 3-Monats- und der 6-Monats-LIBOR sind jederzeit unter LIBOR-Fixings (inkl. EUR-LIBOR) auf der Homepage des aktuellen Administrators Intercontinental Exchange, Inc (ICE) unter der Rubrik „Rates“: <https://www.theice.com/iba/historical-data> abrufbar.

Insoweit der Vergleichswert eine Veränderung erfährt, verändert sich auch der Nominalzinssatz um die gleichen Prozentpunkte nach oben oder unten.

Als Maßstab wird für die Festlegung des Vertragszinseszinses bei referenzsatzbasierten Sollzinsen wird der „LIBOR“ (London Interbank Offered Rate) als Referenzzins zugrunde gelegt. Der „LIBOR“ wird für fünf Währungen (EUR, USD, GBP, und JPY) und sieben Laufzeiten (Overnight/Spot Next, 1 Woche, 1 Monat, 2, 3, 6 und 12 Monate) täglich von 11 bis 16 „Contributor Panel Banks“ ermittelt. Als Administrator fungiert die „ICE Benchmark Administration Limited (IBA)“. Die IBA übt somit die Kontrolle über die Bereitstellung des LIBOR aus, verwaltet insbesondere die Mechanismen für dessen Bestimmung, erhebt die Eingabedaten, wertet diese aus und bestimmt daraus die vorgenannten LIBOR- Zinssätze. Der LIBOR wird für die genannten Währungen und Laufzeiten normalerweise täglich um 11:55am Londoner Zeit an jedem Londoner Arbeitstag veröffentlicht. Die Entwicklung dieser Referenzzinssätze lässt sich regelmäßig auch über die Medien oder über die Internetseiten der Intercontinental Exchange (ICE) <https://www.theice.com/iba/historical-data> (kostenlos i.d.R. nur mit 24 stündiger Zeitverzögerung) nachverfolgen.

Ändern sich bei einem Referenzzins die Berechnungsgrundlagen oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, werden wir einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen, der auf der Grundlage eines von der zuständigen britischen nationalen Aufsichtsbehörde „Financial Conduct Authority (FCA)“ überprüften Verfahrens ermittelt wurde.

Der Kreditnehmer kann den Kredit zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen in EUR konvertieren, wofür die Schoellerbank eine Pauschale in Höhe/im Gegenwert von EUR 500,- je Konvertierung in Rechnung stellt, sofern sich aus dem Schalteraushang der Schoellerbank nicht ein anderes Entgelt ergibt. Diese Pauschale fällt bei der erstmaligen Konvertierung nicht an. Der Kreditnehmer hat der Schoellerbank spätestens 14 Tage vor dem Zinsanpassungstermin den Wechsel der Währung schriftlich bekannt zu geben. (Bei revolvierend ausnützbarem Kreditrahmen gelten die im Kreditvertrag vereinbarten Konvertierungsspesen.)

Bei einem Immobilienkredit, d.i. ein Verbraucherkreditvertrag, der entweder an einer Liegenschaft oder einem Superädifikat besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt ist, hat der Kreditnehmer das Recht, den Kreditvertrag jeweils zu den Zinsanpassungsterminen unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen auf die Währung, in der er überwiegend sein Einkommen bezieht oder Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, wie zum Zeitpunkt der jüngsten Kreditwürdigkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag durchgeführt wurde, umzustellen.

5. Fiktiver Tilgungsplan/Rückzahlungs- bzw. Nachbesicherungspflicht bei Fremdwährungskreditverträgen/Konvertierung durch die Schoellerbank/Warnpflicht bei Immobilienkreditverträgen

Zur Begrenzung des Wechselkursrisikos wird dem Kredit ein fiktiver Tilgungsplan in EUR zugrunde gelegt. Übersteigt bei endfälligen Krediten der zum Devisenmittelkurs in EUR umgerechnete Kreditbetrag zu irgendeinem Zeitpunkt der Kreditlaufzeit den zum Zeitpunkt der Einräumung in EUR umgerechneten Kreditbetrag oder übersteigt bei Ratentilgung der zum Devisenmittelkurs in EUR umgerechnete, zu irgendeinem Zeitpunkt aushaftende Betrag den sich aus dem fiktiven Tilgungsplan in EUR ergebenden, offenen Saldo um 20% und ist dadurch die Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten gefährdet, so verpflichtet sich der Kreditnehmer, nach Setzung einer 14-tägigen Frist durch die Schoellerbank den Kredit zuzüglich der Kosten, welche der Schoellerbank durch die vorzeitige Rückführung erwachsen, mit jenem Betrag zurückzuzahlen, um den der in EUR umgerechnete Kreditbetrag den zum Zeitpunkt der Krediteinräumung in EUR umgerechneten Kreditbetrag (endfälliger Kredit) bzw. um den der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Betrag den sich aus dem fiktiven Tilgungsplan in EUR offenen Saldo (Ratentilgung), übersteigt. Kommt der Kreditnehmer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Schoellerbank bei Gefährdung der Erfüllung Ihrer Forderung berechtigt, den Kredit in EUR zu konvertieren. Die hierdurch entstehenden Kosten sind der Schoellerbank zu ersetzen.

Anstelle einer Rückzahlung kann die Schoellerbank mit dem Kreditnehmer die Bestellung weiterer Sicherheiten vereinbaren.

Die Schoellerbank ist weiters berechtigt, den Kredit in EUR zu konvertieren, wenn

- die Refinanzierung in der Fremdwährung aufgrund von Umständen, die die Schoellerbank nicht beeinflussen kann, nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit bei Fälligkeit nicht zurückgeführt wird.

Bei Immobilienkreditverträgen gilt: Die Schoellerbank warnt den Kreditnehmer regelmäßig auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn der Wert des vom Kreditnehmer noch zu zahlenden Gesamtbetrages oder der regelmäßigen Raten um mehr als 20% von dem Wert abweicht, der gegeben wäre, wenn der Wechselkurs zwischen der Währung des Kreditvertrages und der Währung des Mitgliedstaates zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags angewandt würde.

6. Umrechnungsstichtag bei Konvertierung

Die Umrechnung der aushaftenden Beträge erfolgt zu den an den Zinsanpassungsterminen sowie in den im vorangegangenen Absatz dargestellten Fällen zu den an den jeweiligen Stichtagen geltenden Devisenkursen und Spesen.

Für Immobilienkreditverträge gilt: Die Umstellung erfolgt zu dem am Tag des Antrags auf Umstellung geltenden Marktwechselkurs.

7. Zinssatz und -anpassung nach Konvertierung

Im Falle der Konvertierung in EUR sind die kreditvertraglich vereinbarten Zahlungen vom Kreditnehmer auf ein EUR-Verrechnungskonto zu leisten, dessen Nummer die Schoellerbank gesondert bekannt geben wird. Mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung gilt für Inanspruchnahmen dieses Kredites in EUR ein Zinssatz auf Basis des 3-Monats-EURIBOR des Konvertierungstages zuzüglich des im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlages als vereinbart. Sodann passt die Schoellerbank diesen Zinssatz unter Zugrundelegung der absoluten Erhöhung oder Verringerung des EURIBOR jeweils basierend auf dem zum Quartalsultimo geltenden EURIBOR an, wobei der EURIBOR auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird. Die Änderung tritt

- bei Verbraucherkrediten jeweils am 15. des Folgemonats und
 - bei Krediten an Unternehmer jeweils am 1. des Folgemonats
- in Kraft.

8. Ratenanpassung

Im Fall einer Änderung des Zinssatzes während der Laufzeit des Kredites wird die Schoellerbank die Höhe der Rate jeweils so anpassen, dass die Rückzahlung innerhalb der ursprünglich vereinbarten Laufzeit möglich ist, wobei nur Veränderungen ab einer Höhe von 5% der jeweiligen Rate, mindestens jedoch EUR 10,-, eine Anpassung der Rate bewirken.

9. Zahlungsverzug/Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist der Kreditnehmer verpflichtet, zusätzlich zu den bei vertragsgemäßer Leistung vereinbarten Zinsen auch Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe zu bezahlen. Das Recht der Schoellerbank, die aushaftende Forderung bei Zahlungsverzug fällig zu stellen, bleibt dadurch unberührt. Der Kreditnehmer ist bei Zahlungsverzug weiters verpflichtet, die von der Schoellerbank getätigten Aufwendungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheiten (z.B. Versicherungsprämien) und die zur zweckentsprechenden Betreibung erforderlichen Kosten (z.B. Mahn- und Interventionskosten lt. Schalteraushang) zu ersetzen.

10. Vorzeitige Fälligstellung des Kredites

Die Schoellerbank ist berechtigt, den gesamten Kredit aus wichtigen Gründen sofort fällig und zahlbar zu stellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann vor, wenn

- einer der Kreditnehmer oder Bürgen seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird, oder

- gegen einen der Kreditnehmer oder Bürgen Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt oder eine einstweilige Verfügung wegen Geldforderungen erwirkt und ein solches Verfahren nicht binnen 4 Wochen eingestellt bzw. aufgehoben wird, oder
- sich der Wert bestellter Sicherheiten (z.B. Verkehrswert verpfändeter Liegenschaften, Kurswert verpfändeter Wertpapiere) gegenüber dem Wert zum Zeitpunkt der Sicherheitenbestellung um mehr als 20% verringert, dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Schoellerbank gefährdet ist und der Kreditnehmer trotz Aufforderung durch die Schoellerbank nicht binnen 14 Tagen (bei Verringerung des Verkehrswerts verpfändeter Liegenschaften: binnen sechs Wochen) die ursprüngliche Relation zwischen dem Wert der Sicherheiten und der Höhe der Aushaftung, wie sie zum Zeitpunkt der Sicherheitenbestellung bestanden hat, wiederherstellt, oder
- einer der Kreditnehmer der Schoellerbank gegenüber unrichtige Angaben über seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gemacht hat, oder
- der Kredit zweckwidrig verwendet wird, oder
- bei einem hypothekarisch besicherten Kredit ein in Punkt 17. der Pfandurkunde genannter Sachverhalt eintritt, oder
- einer der Kreditnehmer die Informationspflichten verletzt und durch die Verwirklichung eines der oben genannten Sachverhalte die Vertragsfortsetzung für die Schoellerbank unzumutbar ist, weil dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Schoellerbank gefährdet ist, oder
- eine Zahlungsverpflichtung aus dem Kreditvertrag nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird. Ist der Kreditnehmer Verbraucher iSd KSchG, darf die Schoellerbank ihr Recht, den gesamten Kredit für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen fällig zu stellen (**Terminsverlust**), nur ausüben, wenn sie selbst ihre Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kreditnehmers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Schoellerbank den Kreditnehmer unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Die Berechtigung zur Fälligestellung bleibt auch dann bestehen, wenn die Schoellerbank nicht sofort von diesem Recht Gebrauch macht bzw. zwischenzeitig Zahlungen annimmt. Unter denselben Umständen bleibt auch die eingetretene Fälligkeit bestehen.

Für Kreditverträge, die durch ein Pfandrecht an einer Liegenschaft oder einem Superädifikat besichert sind, gilt weiters:

Schätzung der verpfändeten Liegenschaft/Verstärkung der Sicherheiten/Vorzeitige Fälligestellung

Die Schoellerbank ist berechtigt, alle drei Jahre eine Schätzung der verpfändeten Liegenschaft(en) samt den darauf errichteten Baulichkeiten vornehmen zu lassen. Verringert sich der Schätzwert der Liegenschaft gegenüber demjenigen bei der letzten Schätzung um mehr als 20%, ist die Schoellerbank berechtigt, vom Kreditnehmer die Kreditrückzahlung im Ausmaß des Fehlbetrages zwischen ursprünglichem und gesunkenem Verkehrswert oder eine Verstärkung der übrigen Sicherheiten in diesem Ausmaß zu fordern, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Schoellerbank gefährdet ist. Für den Fall, dass der Kreditnehmer dieser Forderung trotz Setzung einer Frist von sechs Wochen nicht entspricht, ist die Schoellerbank berechtigt, den aushaftenden Kreditbetrag fällig zu stellen.

11. Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung des Kredites ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Schoellerbank möglich. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht gegenüber Verbrauchern.)

12. Auszahlungsverweigerungsrecht

Die Schoellerbank hat das Recht, die Auszahlung von Kreditbeträgen, die der Kreditnehmer noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird, eine einstweilige Verfügung wegen Geldforderungen erwirkt oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird. Beabsichtigt die Schoellerbank, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem Kreditnehmer unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

Ist der Kreditnehmer jedoch nicht Verbraucher iSd KSchG kann die Schoellerbank die Auszahlung des Kreditbetrages sowie von Kreditbeträgen, die der Kreditnehmer noch nicht in Anspruch genommen hat, bei jeder Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder jeder Entwertung vereinbarter Sicherheiten verweigern.

13. Wechselwidmungserklärung

Wird der Schoellerbank zur Sicherstellung einer Finanzierung ein vom Kreditnehmer akzeptierter Blanko-Rektawechsel übergeben, ist die Schoellerbank unwiderruflich berechtigt, diesen Wechsel wegen fälliger Forderungen vollständig in allen Punkten (insb. Ausstellungstag, Verfallszeit und Wechselsumme = Forderung oder Teilforderung der Schoellerbank aus dem Kreditverhältnis) auszufüllen, um diesen Wechsel nach ihrem Ermessen bei ihr zahlbar zu stellen und gerichtlich geltend zu machen. Auf die Vorlage dieses Wechsels wird verzichtet. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls, insb. bei Verlust oder irrtümlicher Entwertung des Wechsels durch die Schoellerbank, einen neuen Blanko-Rektawechsel zu übergeben.

Ansprüche aus dem Kreditverhältnis, die über die geltend gemachte Wechselsumme hinausgehen, werden durch die Geltendmachung des Wechsels nicht berührt. Vielmehr ist die Schoellerbank berechtigt, eine die Wechselsumme übersteigende Forderung aufgrund der vertraglichen Bestimmungen geltend zu machen. Durch das Ausfüllen und Geltendmachen des Wechsels entsteht kein neues Schuldverhältnis. Diese Wechselwidmungserklärung gilt auch für allfällige Erweiterungen und/oder Prolongationen der Finanzierung.

14. Warnhinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer und allfällige Mithaftende haben und insbesondere zur Fälligstellung und gerichtlichen Geltendmachung des Kredites sowie bei Vorliegen der vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen zur Verwertung von Sicherheiten und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen führen und die Erlangung eines Kredites erschweren. Auf die Absätze „Zahlungsverzug/Verzugszinsen“ und „Vorzeitige Fälligstellung des Kredites“ wird verwiesen.

15. Informationspflichten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift der Schoellerbank bekannt zu geben. Geschieht dies nicht, gelten Mitteilungen der Schoellerbank als dem Kreditnehmer zugegangen, wenn sie an die der Schoellerbank vom Kreditnehmer zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesandt werden.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Schoellerbank über seine wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. sein Einkommen auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er wird die Schoellerbank über wesentliche Veränderungen seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse informieren, insbesondere eine Änderung seines Dienstverhältnisses und seines Wohnsitzes.

Ist der Kreditnehmer Unternehmer, ist er verpflichtet, Änderungen, die Rechtsform, Geschäftsführung, Gesellschafterverhältnisse und Unternehmensgegenstand betreffen, sowie über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf hinausgehende, besondere Vorkommnisse der Schoellerbank umgehend bekannt zu geben. Er wird der Schoellerbank folgende Unterlagen spätestens neun Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres vorlegen:

- firmenmäßig gefertigte Bilanz;
- Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Beilagen oder
- den festgestellten Konzern-/Jahresabschluss, versehen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers und den Prüfbericht
- sowie die Budgetzahlen des laufenden Geschäftsjahres.

Zur Feststellung der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und/oder der Risikosituation gewährt der Kreditnehmer der Schoellerbank Bucheinsicht, die auch durch einen von der Schoellerbank bestimmten, geeigneten Dritten vorgenommen werden kann. Beabsichtigt der Kreditnehmer, Finanzierungsverpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere Kreditinstituten, einzugehen und/oder zu deren Gunsten Sicherheiten zu bestellen, wird er die Schoellerbank hierüber unverzüglich informieren.

16. Schlichtungsstelle

Bei Kundenbeschwerden kann die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Telefon: +43/1/505 42 98, Fax: +43/1/505 44 74, office@bankenschlichtung.at, angerufen werden. Näheres regelt die „Verfahrensordnung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle für Kundenbeschwerden in der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite der Schlichtungsstelle www.bankenschlichtung.at eingesehen werden kann. Beschwerden sind schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache (bei grenzüberschreitenden Fällen auch in englischer Sprache) unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

17. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5, Tel: +43/1/24 959-0, Fax: +43/1/24 959-5499, fma@fma.gv.at.

18. Tilgungsplan

Die Schoellerbank wird dem Kreditnehmer auf dessen Verlangen jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zur Verfügung stellen. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur gegenüber Verbrauchern.)

19. Auskunftserteilungsrechte der Schoellerbank

Die Schoellerbank kann im Rahmen der Geschäftsverbindung bis zu deren vollständigen Abwicklung folgende Informationen übermitteln:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum von Kreditnehmer(n) und Sicherheitenbesteller(n), Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten sowie Schritte des Kreditinstitutes im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 sowie
- offene fällige Forderungen aufgrund eines von Kreditnehmer bzw. Sicherheitenbesteller gesetzten vertragswidrigen Verhaltens an die Warnliste der Österr. Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870.

Dabei handelt es sich um gemeinsame Datenverantwortlichkeiten, die der Schoellerbank und anderen Kreditinstituten Bonitätsbeurteilung und Risikosteuerung ermöglichen.

Diese Datenverarbeitungen dienen

- der Wahrung der berechtigten Interessen der Schoellerbank, anderer Kreditinstitute, kreditgewährender Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, die eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditnehmer darstellt, trifft sowie
- der Erfüllung des Kreditvertrages und der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung.

(Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. lit.b,c,f DSGVO)

Zu diesen Datenverarbeitungen erteilen Kreditnehmer und Sicherheitenbesteller gem. § 38 Abs.2 Z5 BWG [und Art. 6 Abs.1 lit.a DSGVO] ihr Einverständnis. Widerruft der Kreditnehmer, der Unternehmer ist, diese Zustimmung ist die Schoellerbank berechtigt, den Kredit sofort fällig zu stellen.

Bei allfälligen Fragen und zur Geltendmachung der Betroffenenrechte (Art. 16 ff DSGVO) können sich Kreditnehmer und Sicherheitenbesteller an den Kundenbetreuer, den Datenschutzbeauftragten der Schoellerbank, E-Mail: dpo_schoellerbank@unicreditgroup.at, und an den Kreditschutzverband von 1870 wenden.

Auf das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde wird hingewiesen.

20. Zusätzliche Vertragsbestandteile bei Fremdwährungskrediten

Bei Fremdwährungskrediten sind auch

- die Risikohinweise für Fremdwährungskredite und
- der Chart über die Entwicklung des EUR-Kurses zum Kurs der Fremdwährung

Vertragsbestandteile. Diese werden dem Kreditnehmer übergeben, der den Erhalt gesondert bestätigt. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur gegenüber Verbrauchern.)

21. Schriftformgebot

Änderungen des Kreditvertrages und der Sicherungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

22. Änderung der Allgemeinen Kreditbedingungen (AKB)

Änderungen dieser AKB erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kreditnehmers Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kreditnehmers zur Schoellerbank, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kreditnehmers bei der Schoellerbank einlangt. Die Verständigung des Kreditnehmers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug. Eine mit dem Kreditnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Schoellerbank gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AKB. Die Schoellerbank wird den Kreditnehmer in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AKB und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

23. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen

Für die Änderung der Entgelte für Dauerleistungen wird auf Z. 45 der AGB der Schoellerbank verwiesen.

24. Sonstige Vertragsbestimmungen für Kreditverträge, die durch ein Pfandrecht an einer Liegenschaft oder einem Superädifikat besichert sind.

Auszahlung an Treuhänder

Die Schoellerbank ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kreditnehmer die Auszahlung des Kredites (eines Teiles hiervon) mit Treuhandauftrag auf Kosten des Kreditnehmers an einen Notar, Rechtsanwalt oder sonstigen Dritten vorzunehmen. In diesem Fall beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Auszahlung an den Treuhänder, dessen Auswahl der Kreditnehmer vornimmt.

25. Sonstiges

Für bewilligte, jedoch nicht in Anspruch genommene oder stornierte Kreditanträge können dem Kreditnehmer die aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht gegenüber Verbrauchern.)

Alle Kosten, Gebühren – einschließlich Erhöhungen – und Auslagen, die der Schoellerbank durch Einräumung, Besicherung und Abwicklung eines Kredites oder durch eine allfällige Rechtsverwirklichung entstehen, auch wenn sie gerichtlich nicht zuerkannt werden sollten, gehen zu Lasten des Kreditnehmers. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht gegenüber Verbrauchern.)

Für den Fall, dass ein Kreditantrag der Schoellerbank nicht direkt durch den Kreditnehmer, sondern über eine dritte Person zugehen sollte, ist diese Person als Beauftragter bzw. Bote des Antragstellers zu betrachten.

Für den Bestand und die Höhe der Kreditschuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Schoellerbank bis zum Beweis der Unrichtigkeit als maßgeblich. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht gegenüber Verbrauchern.)

Der Kreditnehmer nimmt die Verpflichtung von Zentralkreditregistermeldungen der Schoellerbank zur Kenntnis.

Die teilweise oder gänzliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Kreditvertrages bzw. dieser AKB berührt die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung hat im Sinne einer vertragsergänzenden Interpretation eine solche Bestimmung zu treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn dieser Kreditvertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthält. Ist der Kreditnehmer Verbraucher iSd KSchG, so gelten hierfür im Besonderen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Falls die Kreditnehmer Ehegatten sind oder ein Ehegatte für die Verbindlichkeiten des anderen die Haftung übernimmt, überreicht die Schoellerbank den Kreditnehmern bzw. dem Haftenden ein Merkblatt über die Rechtsfolgen der gemeinsamen Kreditaufnahme durch Ehepartner.

Auf die vertraglichen Verhältnisse zwischen dem Kreditnehmer und dem Sicherheitengeber sowie der Schoellerbank findet österreichisches Recht Anwendung.

.....		X
Ort	Datum	Unterschrift Kreditnehmer/Bürge/Sicherheitengeber

.....		
Ort	Datum	Unterschrift geprüft (Name und Unterschrift Prüfer:in)

Besondere Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

(Stand August 1995)

Diese Besonderen Bedingungen sind auf Finanzierungen von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des §2 Ziff 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Informationen seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme dieses Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchführbaren Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beim auftraggebenden Kreditinstitut einzurichten ist.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auftraggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gemäß §38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen. Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw. fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hievon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer

der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungsfrist angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Standesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Standesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§23 RAO) zu eröffnen. Die Standesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen. Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Standesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Information ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut sowie das Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Standesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass:

- a) Die zuständige Standesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebung dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.
- b) Die zuständige Standesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdachtes davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.

Electronic Banking Bedingungen der Schoellerbank AG

Schoellerbank Electronic Banking (Schoellerbank Online Banking, Schoellerbank Business Banking sowie Multi Bank Standard Service (MBS-Service)) ermöglicht für entsprechend definierte Konten die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen. Der Leistungsumfang kann je nach Bankprodukt unterschiedlich sein oder abweichen.

A Internetbanking

1. Allgemein

- 1.1** Internetbanking (Schoellerbank Online Banking) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der Schoellerbank AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigter über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit dem Bankrechenzentrum aufbauen und nach elektronischer Autorisierung Informationen abfragen sowie Aufträge zu Konten und Wertpapierdepots erteilen kann.

Im Rahmen des Internetbankings kann auch eine für mobile Geräte (z.B. Smartphones und Tablets) optimierte Version des Internetbankings genutzt werden.

- 1.2** Zwischen dem Kunden und der Bank wird der „Online Banking Antrag“ oder „Online Banking Antrag mit Portfolioansicht“ der Bank (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, aufgrund dessen der Kunde zur Nutzung des Internetbankings berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber ist, die Internetbanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Konto- bzw. Depotinhaber der Erteilung der Internetbanking-Berechtigung an einen einzelnen Konto- bzw. Depotinhaber oder an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen.

Sofern bei einem Depot ein kollektives Zeichnungsrecht vereinbart ist, können über Internetbanking keine Aufträge vorgenommen werden, sondern ist die Internetbanking-Berechtigung bei diesen Depots auf die Einholung von Depotinformationen beschränkt. Bei einer kollektiven Zeichnung auf einem Konto, kann der Kunde die beabsichtigte Transaktion nur mit sämtlichen weiteren berechtigten Personen vornehmen.

Ein nur von einem kollektiv zeichnungsberechtigten Benutzer mit seiner TAN erstgezeichneter Auftrag, der nicht binnen 28 Tagen vom zweiten kollektiv zeichnungsberechtigten Benutzer mittels seiner TAN gegengezeichnet wird, wird ohne weitere Kontoinformation seitens der Bank unwiderprüflich und ohne Durchführung aus dem System gelöscht.

2. Definitionen

2.1 Benutzername (= Benutzerkennung/BK)

Jeder Kunde erhält von der Bank einen einzigartigen, mehrstelligen Benutzernamen, anhand dessen die Bank einen Kunden eindeutig zuordnen kann. Der Benutzername wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Der Benutzername kann vom Kunden geändert werden.

2.2 Passwort (= PIN/Persönliche Identifikationsnummer)

Dem Kunden wird von der Bank ein Passwort vorgeschlagen, welches vom Kunden im Rahmen des Ersteinstiegs in das Internetbanking abzuändern ist. Der Kunde muss sich bei jedem weiteren Einstieg in das Internetbanking unter Angabe des Benutzernamens, des selbst definierten Passworts und des entsprechenden Loginverfahrens (z.B. cardTan-Verfahren) authentifizieren. Der Kunde erhält das Passwort in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf dem Postweg zugesandt. Das Passwort kann vom Kunden jederzeit im Internetbanking unter Verwendung einer TAN geändert werden. Das geänderte Passwort ist bei jeder Anmeldung im Internetbanking anzugeben. Aus Sicherheitsgründen kann die Bank den Kunden beim Login in das Internetbanking auffordern, das Passwort auf ein Passwort mit mehr Zeichen bzw. mit größerem Sicherheitsniveau umzustellen. Der Kunde kann persönlich in jedem Standort der Bank während der Öffnungszeiten ein neues Passwort anfordern. Das neue Passwort wird dem Kunden sodann entweder in einem vom Kunden gewählten Standort der Bank persönlich ausgehändigt oder auf dem Postweg zugesandt.

2.3 shortPIN

Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit benutzerspezifischem vierstelligem PIN-Code) möglich.

2.4 Fido Token (Loginverfahren)

Der Fido Token (Hardware mit USB-Anschluss) ist im Handel käuflich erwerblich und ermöglicht dem Kunden, die Authentifizierung im Rahmen des Logins zum Internetbanking durchzuführen. Dazu muss der Kunde den Fido Token mit seinem Gerät über den USB-Anschluss verbinden und den Authentifizierungsvorgang bestätigen.

2.5 Transaktionsnummer (= TAN)

Eine TAN ist ein im konkreten Einzelfall generierter Authentifizierungscode, der beim Einstieg (Loginverfahren) in das Internetbanking (zusätzlich zum Benutzernamen und Passwort) und für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbankings zu verwenden ist.

Mit Verwendung der TAN in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Bank stellt dem Kunden verschiedene TAN-Verfahren zur Nutzung des Internetbankings zur Verfügung. Sollte die Bank ein vom Kunden genütztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen können, weil

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieses TAN-Verfahrens oder der Systeme, für das es eingesetzt wird, eine Einstellung rechtfertigen, oder
- aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Bank ein vom Kunden genütztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen darf, wird die Bank den Kunden über die Gründe hierfür informieren und, sofern der Kunde nicht bereits ein weiteres, für ihn freigeschaltetes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard nützt, einen kostenlosen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard anbieten. Dieses Angebot wird die Bank dem Kunden auf die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung für die Zustellung von Mitteilungen vereinbarten Weise so rechtzeitig mitteilen, dass ihm dieses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs zugeht. Dieses Angebot gilt als vom Kunden angenommen, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt, wobei die Bank in der Mitteilung auf die Folgen seines Stillschweigens sowie auf das dem Kunden nach Punkt 11.3 zustehende kostenlose Kündigungsrecht hinweisen wird.

- Sofern der Kunde in diesem Fall durch Widerspruch das Angebot der Bank nicht annimmt und von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, wird der Benutzername gesperrt. Widerspricht der Kunde dem angebotenen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard, wird die Einstellung des vom Kunden genutzten TAN-Verfahrens frühestens zwei Monate nach Mitteilung des Angebots auf Umstieg erfolgen. Der Kunde kann trotz eines Widerspruchs bis zur endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens jederzeit auf das angebotene TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard umsteigen. Den Wunsch, auf das angebotene TAN-Verfahren umzusteigen, kann der Kunde der Bank entweder persönlich in einem Standort, telefonisch oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen.

a) **mobileTAN**

Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren verwenden, kann er dies der Bank entweder persönlich in einem Standort, telefonisch oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen. Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für den Login in das Internetbanking, die Zeichnung einer bereits erfassten Internetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels SMS (Short Message Service) auf ein mobiles Gerät (wie z.B. Mobiltelefon oder Tablet) übermittelt.

Für die SMS-Benachrichtigung ist die Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobiltelefons vom Kunden persönlich in einem Standort rechtzeitig vor der erstmaligen Verwendung des mobileTAN-Verfahrens bekannt zu geben. Die für die Zusendung der SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Kunden persönlich in einem Standort der Bank oder – sofern dem Kunden eine SMS auf die bei der Bank bisher gespeicherte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann – im Internetbanking mittels mobileTAN geändert werden.

Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via Internetbanking können aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.

In der Nachricht mit der mobileTAN werden dem Kunden zu Kontrollzwecken auch Angaben über die durchzuführende Transaktion (insbesondere bei Zahlungsaufträgen: International Bank Account Number (IBAN) bzw. Kontonummer des Empfängers, Bank Identifier Code (BIC) bzw. Bankleitzahl der Bank des Empfängers und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert.

Eine mobileTAN kann nur für die Durchführung jener Transaktion verwendet werden, für die sie angefordert wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Anforderung der mobileTAN verändert wurde, kann die zugesandte mobileTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue mobileTAN angefordert werden. Sobald eine mobileTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit. Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zusammen mit dem Passwort zu verwenden.

Zustellung der mobileTAN per SMS: Der Kunde kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z.B. dass:

- das Telefon technisch in der Lage ist, SMS zu empfangen,
- die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonprovider zum Empfang von SMS gegeben sind und
- sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonprovider die Zustellung einer SMS vorsieht.

b) Schoellerbank ID App

Die Schoellerbank ID App ist eine Applikation für (mobile) Endgeräte und ermöglicht die Authentifizierung des Kunden. Um die Authentifizierung durchzuführen, bekommt der Kunde im Internetbanking eine Zahl angezeigt. Zur gleichen Zeit wird dem Kunden in der Schoellerbank ID App der konkrete Authentifizierungsbedarf (z.B. die Details zu einem Zahlungsauftrag) und eine Reihe von Zahlen angezeigt. Um die Authentifizierung durchzuführen muss der Kunde nun jene Zahl auswählen (durch "Touch" auf die Zahl), die ihm auch im Internetbanking angezeigt wird.

Jedes Endgerät, auf dem die App installiert ist, muss dem Kunden nach Installation der Anwendung zugeordnet werden (= Herstellung der Gerätebindung). Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und shortPIN oder eines biometrischen Verfahrens (Fingerprint oder FaceID). Der Benutzer kann die Gerätebindung und seine persönliche shortPIN direkt im Internetbanking ändern.

Zu Kontrollzwecken werden dem Kunden im Zuge der Freigabe auch Angaben über die durchzuführende Transaktion, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) mitgeliefert. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Internetbanking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Freigabe darf nur bei Übereinstimmung erteilt werden.

Der Kunde kann nur dann eine Zahl von der Schoellerbank ID App auf einem mobilen Endgerät wie Smartphone oder Tablet erhalten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- eine aktuelle Version der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank (Schoellerbank ID App) installiert ist,
- sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das eine Internet-Datenverbindung über seinen Mobiltelefonprovider oder per WLAN über einen Netzbetreiber gegeben ist.

c) cardTAN

Möchte der Kunde das cardTAN-Verfahren verwenden, hat er dies der Bank entweder persönlich in einem Standort der Bank, telefonisch oder schriftlich per Post mitzuteilen.

Für die Verwendung des cardTAN-Verfahrens benötigt er einen speziellen Kartenleser (cardTAN-Generator), eine aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) cardTAN-fähige Karte (Debitkarte oder TANcard), sowie einen EB-PIN (Electronic Banking PIN).

Ein cardTAN-Generator kann vom Kunden direkt bei der Bank angefordert werden. Nachdem die cardTAN-fähige Karte (Debitkarte oder TANcard) in den cardTAN-Generator eingeführt und die EB-PIN eingegeben wurde, werden Daten der im Internetbanking vorzunehmenden Anmeldung oder Transaktion entweder über eine optische Schnittstelle (siehe Modus „Flicker“) oder durch manuelle Eingabe im cardTAN-Generator erfasst und verarbeitet. Dann wird über ein spezielles, auf dem Chip der Debitkarte bzw. TANcard gespeichertes Programm eine cardTAN erzeugt. Die cardTAN ist vom Kunden im Internetbanking einzugeben und wird von der Bank auf Gültigkeit geprüft. Der cardTAN-Generator kann im Modus „Flicker“ oder „manuelle Eingabe“ verwendet werden. Der Modus „Flicker“ ist die einfachere Methode, bei Problemen mit der Wiedergabe oder Übernahme des Flicker-Codes kann durch den Kunden durch Nutzung einer im Internetbanking angebotenen Umschaltmöglichkeit auf „manuelle Eingabe am cardTAN-Generator“ geändert werden.

Modus „Flicker“: Die für die Berechnung der cardTAN erforderlichen Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, werden vom Bankserver mittels einer schwarz-weiß blinkenden Grafik über optische Schnittstellen vom Bildschirm des Eingabegeräts des Kunden (z.B. Computer, Tablet, etc.) an den cardTAN Generator übertragen. Die Transaktionsdaten, welche die vom Kunden zu autorisierende Transaktion repräsentieren, werden zur Überprüfung durch den Benutzer am Display des cardTAN-Generators angezeigt. Bei der Nutzung des cardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Kunde verpflichtet, die übermittelten Transaktionsdaten (z.B. bei Zahlungsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die cardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.

Modus „manuelle Eingabe“: Dabei müssen bestimmte auf der Eingabemaske im Internetbanking abgefragte Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, durch den Kunden selbstständig am cardTAN-Generator erfasst werden. Beim Modus „manuelle Eingabe“ hat der Kunde die eingegebenen Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte cardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.

Eine cardTAN kann nur für die Durchführung jener Transaktion verwendet werden, für die sie erzeugt wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Erzeugung der cardTAN verändert wurde, kann diese cardTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue cardTAN vom cardTAN-Generator erzeugt werden. Sobald eine cardTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

2.6 Biometrische Daten

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional das Passwort mit biometrischen Daten (wie Fingerprints oder FaceID), deren Erfassung das jeweilige Mobilgerät ermöglicht, mit der jeweiligen Internetbanking-App verbinden. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand der von ihm in der Internetbanking-App gespeicherten biometrischen Daten die Angabe des Passworts beim Login in das mobile Internetbanking.

2.7 Persönliche Identifikationsmerkmale

Benutzername (BK), Passwort, Transaktionsnummern (TAN) sowie in Internetbanking Apps der Bank gespeicherte biometrische Daten bilden beim Internetbanking die persönlichen Identifikationsmerkmale des Kunden.

3. Authentifizierung

Die Bank prüft die Berechtigung des Kunden für die Nutzung des Internetbankings anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale.

4. Transaktionen über Internetbanking

4.1 Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über das Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 00:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen. In diesem Zeitraum kann das Internetbanking bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Müssen Wartungsarbeiten von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr stattfinden, wird die Bank die Kunden nach Möglichkeit darauf im Vorhinein hinweisen.

4.2 Der Kunde stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage der Bank unter Verwendung seines Benutzernamens, seines Passworts und des jeweiligen Loginverfahrens in das Internetbanking einloggt.

Der Kunde hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenübertragungsleitung via Internet einzufügen. Jedenfalls hat der Kunde bei Überweisungsaufträgen immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Kunde über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere zum Namen des Empfängers oder dem Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Kunde die gewünschte Transaktion unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

- 4.3** Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via Internetbanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via Internetbanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Informationen der Schoellerbank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt.

Der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

- 4.4** Im Rahmen des Internetbankings können zu einem Konto beliebig viele Überweisungsaufträge erteilt werden. Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem jeweiligen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, mehrere Überweisungsaufträge zusammenzufassen und mit einer einzigen TAN freizugeben.

- 4.5** Allgemeines über Limits bei mobileTAN, Schoellerbank ID und bei cardTAN:

- 4.5.1** Beim Internetbanking können Transaktionslimits gesetzt werden.

Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam mit einer einzigen TAN erteilt werden können.

- 4.5.2** Ein Limit kann entweder von der Bank einseitig festgelegt (siehe Punkt 4.5.3) oder zwischen Bank und Kunde einvernehmlich vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein „bankseitiges Limit“.

- 4.5.3** Die Bank ist berechtigt, ein bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kunden einzuführen oder herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht. Die Bank wird den Kunden über eine solche Einführung oder Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Einführung oder Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

- 4.6** Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des Internetbankings eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im Internetbanking unter Verwendung einer gültigen TAN möglich.

4.7 eps Online-Überweisung

Im Rahmen des Internetbankings können auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlverfahren bei Einkäufen im Internet und bei Inanspruchnahme von E-Government Dienstleistungen. Der Kunde erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der E-Government-Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps („e-payment standard“) und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seines Benutzernamens/BK, seines Passworts und des jeweiligen Loginverfahrens direkt in das Internetbanking einzuloggen und die Bezahlung mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps Online-Überweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im Internetbanking unter Verwendung einer TAN (siehe Punkt 4.2). Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Kunden von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Kunde sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der Banking-App der Bank in das Internetbanking einloggt und dort

den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen. Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Kunden garantiert die Bank gegenüber dem Internet Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass der Kunde diese eps Online-Überweisung nicht widerrufen kann. Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Kunde eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im Internetbanking vornehmen kann. Die zwischen dem Kunden und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps Online-Überweisung nicht tangiert, und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

5. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister

- 5.1** Der Kunde kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere seiner zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonten gewähren, indem der Kunde die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.
- 5.2** Kontoinformationsdienstleister bieten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten eines Kontoinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können. Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Kontoinhabers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.
- 5.3** Nimmt der Kunde die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Kunde diesen Dienstleistern Zugriff auf sein Zahlungskonto bzw. seine Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereitzustellen.

6. Sorgfalt

- 6.1** Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, Passwort und TAN geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank). Die biometrische Hinterlegung des Passworts (siehe Punkt 2.6) entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung des Passworts und der TAN. Das Offenlegungsverbot des Passworts bzw. der TAN besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seines Passworts hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbankings erfolgt ist, hat er sein Passwort unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, sein Passwort regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern. Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbankings hat der Kunde unverzüglich der Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 8.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobiltelefons zum Empfang der mobileTAN wird dem Kunden empfohlen, sein Mobiltelefon unverzüglich zu sperren.
- 6.2** Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit <https://banking.schoellerbank.at/> beginnen oder sollte vom Browser des Kunden das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweise darauf, dass sich der Kunde nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, dem Kunden dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Bank den Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 8.1) zu verständigen.

- 6.3** Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens oder der Schoellerbank ID App ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten bzw. in der Schoellerbank ID App angezeigten Auftragsdaten (z.B. bei Zahlungsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN bzw. die in der Schoellerbank ID App angezeigte Zahl nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden. Bei der Nutzung des cardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Kunde verpflichtet, die übermittelten Transaktionsdaten (z.B. bei Zahlungsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die cardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden. Bei der Nutzung des cardTAN-Verfahrens mit dem Modus „manueller Eingabe“ hat der Kunde die von ihm am cardTAN-Generator eingegebenen Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit seinem im Internetbanking erfassten Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte cardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.
- 6.4** Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung von Internetbanking die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator (siehe Punkt 4.2) korrekt anzugeben sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontodeckung vorhanden ist.

7. Berichtigung von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zulasten seines Kontos ausgeführt wurde (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung), nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen. Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

8. Sperren

- 8.1** Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seinen Benutzernamen wie folgt sperren zu lassen:
- jederzeit telefonisch bei der Internetbanking-Hotline der Bank, deren Telefonnummer auf der Homepage www.schoellerbank.at abrufbar ist, oder
 - während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jedem Standort der Bank. Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der Internetbanking-Hotline veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam, oder
 - jederzeit die Sperre im Internetbanking auch selbst unter dem Menüpunkt Sicherheit / Sperren online durchzuführen.

- 8.2** Die Bank ist berechtigt, einen Benutzernamen ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
 - der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht. Die Bank wird den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.
- 8.3** Nach dreimaliger Falscheingabe der persönlichen Codes beim Login wird der Zugang zum Internetbanking temporär gesperrt, weitere Fehleingaben verlängern gemäß folgender Aufstellung die vorübergehende Sperre des Zugangs für den Nutzer:
- ab dem 3. Fehlversuch 30 Sekunden Wartezeit bis zum nächsten Versuch
 - ab dem 5. Fehlversuch 2 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
 - ab dem 7. Fehlversuch 10 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
 - ab dem 10. Fehlversuch 1 Stunde Wartezeit bis zum nächsten Versuch

Nach einmaliger richtiger Eingabe des persönlichen Codes ist der Zugang zum Internetbanking wiederhergestellt.

- 8.4** Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über den Kundenbetreuer oder an einem Standort der Bank).
- 8.5** Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs dies rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

9. Erlöschen und Kündigung der Berechtigung

- 9.1** Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Internetbanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Mit Wegfall eines Einzelzeichnungsrechts eines Konto- bzw. Depotinhabers oder Zeichnungsberechtigten zu einem Konto oder Wertpapierdepot erlischt die Möglichkeit zur Nutzung des Internetbankings zu diesem Konto oder Wertpapierdepot.
- 9.2** Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die Internetbanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich an jedem Standort der Bank zu widerrufen.
- 9.3** Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.
- 9.4** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

10. Benachrichtigungs-Service

- 10.1** Der Kunde kann sich im Internetbanking für das kostenlose Benachrichtigungs-Service der Bank anmelden. Durch die Anmeldung des Kunden für das Benachrichtigungs-Service unter Mitteilungseinstellungen werden die im Rahmen der Anmeldung vom Kunden ausdrücklich ausgewählten kundenbezogenen Daten und Informationen (wie beispielsweise Benachrichtigung, wenn der Kontostand ein vom Kunden definiertes Limit unter- bzw. überschreitet, Kurs-Alarme) an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt.
- 10.2** Das Benachrichtigungs-Service kann vom Kunden im Internetbanking jederzeit aktiviert bzw. deaktiviert werden. Die Mitteilungseinstellungen (Kommunikationskanal sowie Ereignisse, die eine Benachrichtigung an den Kunden auslösen) können vom Kunden jederzeit abgeändert werden.

11. Änderung der Geschäftsbedingungen

- 11.1** Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen an ihren Standorten aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.
- 11.1a** Die Mitteilung über die angebotene Änderung gemäß Punkt 11.1 erfolgt entweder per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) oder in elektronischer Form über Mitteilungen im Internetbanking. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot unter Mitteilungen im Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal.
- 11.1b** Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über Mitteilungen des Internetbankings zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.
- 11.2** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 11.3** Die Punkte 11.1 bis 11.2 gelten auch für Änderungen der Vereinbarung gemäß Punkt 1.2, in der die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Bank vereinbart worden ist.
- 11.4** Die vorstehenden Punkte 11.1 bis 11.3 finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

B Besondere Bestimmungen zur Wertpapierfunktion

1. Allgemein

Über Internetbanking ist der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen Fonds möglich. Die aktuellen Börsenplätze, an denen über Internetbanking gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über Internetbanking gehandelt werden können, sind der „Best Execution Policy“ zu entnehmen. Diese kann auf der Website der Bank unter www.schoellerbank.at eingesehen bzw. in einer Filiale der Bank erfragt werden.

2. Auftragserteilung und Nutzungszeiten

- 2.1** Die Auftragserteilung ist über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche möglich (siehe Teil A, Punkt 4.1).
- 2.2** Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim Internetbanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).
- 2.3** Der Verkauf verpfändeter oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltender, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des Internetbankings nicht möglich.
- 2.4** Der Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.
- 2.5** Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des Internetbankings ist nur so weit zulässig, als zum Zeitpunkt der Ordererteilung auf dem für den Kaufauftrag gewählten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben oder vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.
- 2.6** Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass sein im Internetbanking erteilter Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt. Entspricht der vom Kunden ohne vorgängige Beratung erteilte elektronische Wertpapierauftrag nicht seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich, ist die Bank berechtigt, diesen nicht durchzuführen.

3. Pfandrecht

Die auf dem/den für Internetbanking gewidmeten Wertpapierdepot(s) verbuchten Wertpapiere sowie die aus diesen Wertpapieren resultierenden Zins-, Tilgungs- und Verkaufserlöse unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung dem Pfandrecht nach Z 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte soweit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte

Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

C Besondere Bedingungen Schoellerbank Business Banking und Multi Bank Standard Service (MBS-Service)

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur für Unternehmer.

Für die Bankprodukte Schoellerbank Business Banking (HBP) und Multi Bank Standard Service (MBS-Service) gilt Teil A dieser Bedingungen im folgenden Ausmaß: Die Authentifizierung kann mittels mobileTAN und cardTAN erfolgen (Punkt 2.5.a und 2.5.c). Weiters gelten die Punkte 6 (Sorgfalt), 7 (Berichtigung von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen), 8 (Sperrungen), 9 (Erlöschen und Kündigung der Berechtigung) und 11 (Änderungen der Geschäftsbedingungen). Die anderen Absätze sind für die nachfolgenden Bankprodukte nicht anwendbar.

1. Schoellerbank Business Banking (HBP)

1.1 Zugang zum Schoellerbank Business Banking

Verfügernummer: Der Kunde erhält von der Schoellerbank AG eine Verfügernummer, anhand derer die Schoellerbank AG einen Kunden zu den zum Schoellerbank Business Banking berechtigten Konten zuordnen kann. Sie besteht aus einem mehrstelligen Zahlencode und wird bei Ausstellung vom System vergeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

Verfügernummer: Der Verfügernummer muss vom Kunden im Rahmen des Ersteinstiegs im Schoellerbank Business Banking festgelegt werden. Der Verfügernummer kann jederzeit und sofort unter Verwendung einer TAN geändert werden.

Passwort (=PIN/Persönliche Identifikationsnummer): Das Passwort dient zur Legitimierung des Kunden beim Electronic Banking und ist die Voraussetzung dafür, dass der Kunde über Schoellerbank Business Banking Aufträge erteilen bzw. Daten und Informationen abfragen kann. Die PIN besteht aus einer 16-stelligen Zahlen-/Buchstabenkette. Diese Erst-PIN muss im Rahmen des Ersteinstiegs zum gewählten Electronic Banking Produkt vom Kunden abgeändert werden. Die PIN kann jederzeit und sofort wirksam unter Verwendung einer TAN geändert werden. Eine neue Erst-PIN kann der Kunde telefonisch bei seinem Kundenbetreuer beantragen.

1.2 Abwicklung

Zusätzlich zu den persönlichen Berechtigungsmerkmalen, wie im Punkt 1.1. beschrieben, sind seitens jedes berechtigten Teilnehmers am Schoellerbank Business Banking folgende Merkmale selbst zu definieren:

Benutzername (Useridentifikation zum Einstieg in das Schoellerbank Business Banking) und Passwort (vom nutzungsberechtigten Teilnehmer jederzeit abänderbar). Bei diesen Merkmalen „Benutzername und Passwort“ handelt es sich um – im Schoellerbank Business Banking – lokal gespeicherte Zugangsdaten für die Anmeldung am Programm und nicht um die in Punkt 1.1. beschriebenen persönlichen Berechtigungsmerkmale. Diese Merkmale dienen der internen Sicherheit des Kunden und sind unabhängig von den von der Bank vergebenen persönlichen Berechtigungsmerkmalen.

1.3 Zugangsvoraussetzungen

Eine Berechtigung zur Nutzung von Schoellerbank Business Banking wird mittels Teilnahmevereinbarung „Antrag zur Teilnahme am Schoellerbank Business Banking“ begründet. Der Kunde erhält seine Zugangsdaten (Verfügernummer und persönliche Identifikationsnummer=PIN) zum Schoellerbank Business Banking postalisch oder persönlich per Brief. Die Kommunikation kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die von der Bank vergebenen (Verfügernummer und persönliche Identifikationsnummer=PIN) und die vom Kunden zu definierenden Zugangsdaten (Verfügernummer) korrekt eingegeben wurden. Die von der Bank vergebene PIN ist bei Erstanmeldung zu ändern.

Vertragsgegenstand ist der Erwerb des einfachen, nicht übertragbaren Nutzungsrechtes am Softwareprodukt „Schoellerbank Business Banking“ sowie dessen Anwendung für bei der Bank geführte Konten/Depots im jeweils vereinbarten Umfang. Schoellerbank Business Banking entspricht grundsätzlich dem so genannten „Multi Bank Standard“, der es dem Kunden ermöglicht, mit einem Softwareprodukt alle Kontoverbindungen in Österreich zu bedienen, welche MBS unterstützen. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die Schoellerbank Business Banking-Software zu kopieren und an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit. Das geistige Eigentum an Software und Dokumentation und die damit verbundenen Rechte bleiben bei der Bank. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

1.4 Aktualisierungen und technische Anpassungen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Programmänderungen und -erweiterungen werden vollautomatisch bei der Kommunikation mit der Schoellerbank AG übermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programmupdates zu sorgen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfanges des Electronic Banking insoweit berechtigt, als dadurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

Für Schoellerbank Business Banking muss seitens des Kunden gewährleistet sein, dass ein ungehinderter Datentransfer über die URL hob.banking.co.at nicht durch z.B. eine Firewall behindert wird. Weiters werden die Ports 3048, 443 und 80 benötigt. Technischer Support erfolgt ausschließlich für die aktuelle Version. Schoellerbank Business Banking unterstützt den MBS-Standard.

Multi Bank Standard Service (MBS-Service) bietet als sektorübergreifende Softwarelösung die Möglichkeit, mit einem einzigen Programm mehrere Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken anzusprechen.

2. Digitale Signatur

Die Freigabe einer Transaktion kann auch durch Verwendung mittels qualifizierter digitaler Signatur erfolgen (z.B. Bürgerkartenfunktion auf der e-card, a.sign premium).

Zu Kontrollzwecken werden auch die Angaben über die durchzuführenden Aufträge angezeigt. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Signatur-PIN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Dieses Signaturverfahren ist keine Anwendung der Bank. Eine Sperre bzw. ein Widerruf des Zertifikats ist beim Zertifikatsanbieter zu veranlassen.

3. Nutzung über andere Software-Produkte (MBS-Service)

Kunden haben die Möglichkeit, MBS auch über Softwareprodukte anderer Banken (z.B. Business Line, ELBA Business etc.), mit denen eine Verbindung zum Bankrechner der Schoellerbank AG hergestellt werden kann, zu nutzen. Abhängig von der Berechtigungsverwaltung dieser Softwareprodukte kann der Verfüger, sowie allfällige von diesem ermächtigte Ansichtsberechtigte, Zugriff auf Informationen und Daten der teilnehmenden Konten nehmen. Für Kundenanfragen, die diese Anwendung betreffen, ist die Hotline der Bank zuständig, welche die Hauptlizenz für MBS zur Verfügung gestellt hat.

Anhang zu den Geschäftsbedingungen zum Electronic Banking

Empfehlung der Bank zur Sicherheit im Internet und Nutzung des Electronic Banking:

1. Electronic Banking wird über das Kommunikationsmedium Internet abgewickelt, welches ein offenes und allgemein zugängliches Medium ist. Unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale des Kunden kann auch ein unberechtigter Dritter in das Internetbanking einsteigen und Dispositionen zulasten des Konto- bzw. Depotinhabers vornehmen. Die Bank informiert auf ihrer Homepage www.schoellerbank.at und direkt im Internetbanking regelmäßig über aktuelle Gefahren im Internet und gibt dort auch konkrete Empfehlungen und Sicherheitshinweise, wie das Verhalten bei der Nutzung des Internetbanking im Hinblick auf diese Gefahren risikominimierend angepasst werden kann. Zur Vermeidung von Schäden bei den Transaktionen im Rahmen des Internetbankings wird dem Kunden empfohlen, besonders sorgfältig vorzugehen.
2. Die Bank führt umfangreiche Maßnahmen zur Absicherung der im Electronic Banking übermittelten und bankseitig verarbeiteten Daten durch und trifft umfassende Sicherheitsvorkehrungen, die einen Schutz gegen Angriffe bei der Übertragung der Daten über das Internet oder bei der Verarbeitung auf dem Bankserver bieten. Damit die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gefährdet werden, empfiehlt die Bank jedem Kunden auch in eigenem Interesse seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des PCs zu treffen. Die Bank informiert auf ihrer Homepage und im Internetbanking über mögliche Gefahren sowie die gebotenen und empfehlenswerten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Systeme und des PCs des Kunden.

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Schoellerbank AG eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere die vollständige Angabe der Kundenidentifikatoren und das Vorhandensein ausreichender Deckung, erfüllt und bei der Schoellerbank AG an einem Geschäftstag bis zu dem aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt. Der Eingangszeitpunkt legt den Beginn der Ausführungsfrist fest.

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der nachstehend im Anhang genannten Uhrzeit ein, so gilt er als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Weg der Auftragserteilung	Spätester Eingangszeitpunkt
Beleghafte Auftragserteilung im Inland, Europäischer Wirtschaftsraum	16:00 Uhr
Elektronische Auftragserteilung im Inland	17:00 Uhr
Elektronische Auftragserteilung im Europäischen Wirtschaftsraum	15:00 Uhr
Sonstiger beleghafter oder elektronischer Auslandszahlungsverkehr inkl. Konvertierungen	10:30 Uhr
Eilzahlungen Inland	16:00 Uhr

Im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft gilt dieses Datum als Eingangszeitpunkt.

Ist vor der Ausführung eines Auftrages der An- oder Verkauf einer fremden Währung erforderlich (Devisengeschäft), so gilt die Beendigung des Devisengeschäftes als der für die Zwecke der Ausführung des Zahlungsauftrages maßgebliche Eingangszeitpunkt.

Geschäftstage der Schoellerbank AG im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage, der 24. Dezember und der Karfreitag.

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher

(Kein Neuabschluss seit 01.07.2020)

I. Sparbücher

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage dienen.
2. Der Kunde hat sich bei der Eröffnung eines Sparbuches der Bank gegenüber zu identifizieren. Das Sparbuch kann nur auf eigene Rechnung des Kunden geführt werden. Er erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches auf eine bestimmte Bezeichnung oder seinen Namen, nicht jedoch auf einen anderen Namen lauten kann.
3. Bei Spareinlagen, deren Guthaben weniger als EUR 15.000,– oder Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss ein Lösungswort vereinbart werden, das bei jeder Verfügung über die Spareinlage anzugeben ist.
4. Das Sparbuch wird als solches gekennzeichnet und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält ferner die Sparbuchnummer, die vom Kunden angegebene Bezeichnung bzw. seinen Namen sowie einen Hinweis auf das Lösungswort und weist alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages aus, an dem sie erfolgt sind.
5. Der zuletzt ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe des Kontostandes des Sparbuches in den Geschäftsbüchern der Bank nicht übereinstimmen.

II. Verzinsung und Entgelte

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem Tag der Bareinzahlung bzw. der Wertstellung des Überweisungseingangs und endet mit dem der Vorauszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge von Spareinlagen, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Spareinlage variabel verzinst. Der Zinssatz wird jeweils am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres angepasst und wird auf Basis des 3-Monats-EURIBOR vom jeweils vorangegangenen Kalenderquartalsultimo (=letzter Bankwerktag des letzten Monats des Kalenderquartals) abzüglich des gesondert vereinbarten Abschlages ermittelt. Der so ermittelte Wert wird auf volle 0,125 Prozentpunkte abgerundet und bildet jeweils den neuen Zinssatz. Änderungen des Zinssatzes und der Tag des Inkrafttretens werden bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt. Der 3-Monats-EURIBOR (=Euro Interbank Offered Rate/3 Monate) ist derzeit auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank (www.oenb.at) einsehbar. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung dieses Indikators an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind die neuen Veröffentlichungen für die Zinsanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung dieses Indikators unterbleiben, wird die Bank die zukünftigen Zinsanpassungen an Hand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator so nah wie möglich kommen.

Allfällige weitere Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen – auch eine eventuelle Gebühr bei Auflösung eines Sparbuchs – sind dem Schalteraushang zu entnehmen.

3. Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen. Diese Zinsen werden als neue Einlagen dem Kapital zugeschlagen und wieder verzinst. Sie können bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden.

III. Einzahlungen

1. Bei Einzahlungen bzw. Überweisungen von mindestens EUR 15.000,– oder Gegenwert wird die Identität des Einzahlers oder Überweisenden festgehalten.
2. Einzahlungen bzw. Überweisungen auf Sparbücher, deren Guthaben weniger als EUR 15.000,– oder Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden diesen nicht gutgeschrieben, wenn der Guthabensstand durch die Gutschrift einen Betrag von mindestens EUR 15.000,– oder Gegenwert erreicht.
Einzahlungen bzw. Überweisungen auf ein Sparbuch, zu dem noch keine Identitätsfeststellung des Kunden durch die Bank erfolgt ist, sind unzulässig.
3. Die Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

IV. Rückzahlungen

1. Auszahlungen werden, sofern nicht besondere im Sparbuch eingetragene Bindungsfristen vereinbart sind, jederzeit während der üblichen Geschäftsstunden gegen Vorlage des Sparbuches geleistet. Durch Überweisung oder Scheck kann über die Spareinlage nicht verfügt werden.
2. Auszahlungen aus Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten und einen Guthabensstand von weniger als EUR 15.000,– oder Gegenwert aufweisen, können unbeschadet des Rechts der Bank auf Prüfung der Berechtigung an jeden Buchvorleger gegen Angabe des Lösungswortes geleistet werden. Hat der Guthabensstand seit der letzten Vorlage nur durch Zinsgutschriften einen Betrag von mindestens EUR 15.000,– oder Gegenwert erreicht, so wird bei der ersten auf die Erreichung folgenden Buchvorlage gegen Nennung des Lösungswortes ausbezahlt.
3. Auszahlungen aus Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten oder die einen Guthabensstand von mindestens EUR 15.000,– oder Gegenwert aufweisen, werden nur an den identifizierten Kunden gegen Unterschrift und Angabe des allenfalls vereinbarten Lösungswortes geleistet.
4. Auszahlungen aus Sparbüchern, zu denen noch keine Identitätsfeststellung des Kunden durch die Bank erfolgt ist, werden erst nach erfolgter Identitätsfeststellung geleistet. Weist das Sparbuch einen Guthabensstand von mindestens EUR 15.000,– auf, werden Auszahlungen erst nach zusätzlich erfolgter Meldung des Antrages auf Auszahlung durch die Bank an die zuständige Behörde und Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag geleistet, es sei denn, dass die Behörde eine längere Frist anordnet (§ 41 Abs 1a BWG).
5. **Die Übertragung (Abtretung) oder Verpfändung der Forderungen aus Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten oder die einen Guthabensstand von mindestens EUR 15.000,– oder Gegenwert aufweisen, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Vorlage des Sparbuches sowie der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Bank. Im Falle der Zustimmung ist die Bank berechtigt, ein angemessenes Entgelt für die Anmerkung der Übertragung (Abtretung) bzw. Verpfändung in Rechnung zu stellen.**

Bei Sparbüchern mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden. Wird bei Vorliegen einer Bindungsvereinbarung das Guthaben nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der Bindungsfrist behoben, so ist die Bank berechtigt, die Bindung als um eine weitere gleich lange Periode verlängert anzusehen; die Verzinsung wird hierbei nicht unterbrochen. Für Sparbücher, zu denen noch keine Identitätsfeststellung des Kunden durch die Bank erfolgt ist, können keine Laufzeitbindungen vereinbart werden.

6. Vor Ablauf der Bindungsfrist geleistete Zahlungen werden als Vorschüsse behandelt und verzinst. Für diese Vorschüsse wird 1‰ pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
7. Die Bank behält sich vor, Sparbücher jederzeit mit Wirkung zum Ablauf einer Bindungsfrist bzw. mangels vereinbarter Bindungsfrist oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verzinsung endet mit Wirksamwerden der Kündigung, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Verständigung oder bei Vorlage des Sparbuches oder durch Schalteraushang in der kontoführenden Stelle und durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

V. Gemeinschaftssparkonten

Sind zu einem Sparbuch mehrere Kunden identifiziert, so ist jeder dieser Kunden nach Maßgabe der vorherigen Regelungen einzeln über das Sparbuch Verfügungsberechtigt und kann dieses auch schließen.

Bei Sparbüchern, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten oder die einen Guthabensstand von mindestens EUR 15.000,- oder Gegenwert aufweisen, können die Vereinbarung oder Abänderung eines Lösungswortes, die Identifizierung weiterer Kunden sowie die Übertragung (Abtretung) oder Verpfändung der Forderung aus der Spareinlage jedoch nur durch alle Kunden gemeinsam erfolgen; für diese Spareinlagen kann das Einzelverfügungsrecht durch jeden identifizierten Kunden widerrufen werden.

VI. Verlust des Sparbuches

1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches hat der Verlustträger unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes bei der Bank zu veranlassen. Hierzu ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Diese Vormerkung hemmt auf einen Zeitraum von 4 Wochen vom Anmeldungstag an Auszahlungen von einem solchen Sparbuch; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
2. Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des Sparbuches.

VII. Verjährung der Einlage

Für die Verjährung der Einlage (30 Jahre) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Alle Bestimmungen für Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten oder die einen Guthabensstand von mindestens EUR 15.000,– oder Gegenwert aufweisen, gelten auch dann, wenn der Guthabensstand unter EUR 15.000,– absinkt.
2. Alle die Einlagen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch Schalteraushang mit verbindlicher Wirkung für beide Teile.
3. Die Bank ist berechtigt, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher“ jederzeit abzuändern. Solche Änderungen sind für beide Teile verbindlich, sofern der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich der Änderung widerspricht. Die Bank wird den Kunden auf diese Genehmigungswirkung hinweisen.
4. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Punkte dieser Bedingungen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.
5. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG“. Für Sondersparformen gelten darüber hinaus die im Schalteraushang veröffentlichten Sonderbedingungen.

Kundenrichtlinien für Debitkarten (Debit Mastercard®)

(FASSUNG Juni 2023)

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Schoellerbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. ALLGEMEINES UND BASISBENUTZUNGSMÖGLICHKEITEN DER DEBITKARTE

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. DEBITKARTEN-SERVICE

Das Debitkarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. KONTAKTLOSES ZAHLEN

Debitkarten mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. PERSÖNLICHER CODE

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber bei Abschluss des Kartenvertrages erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Debitkarten-Services.

1.4. KARTENINHABER

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig.

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.5. KARTENANTRAG, KARTENVERTRAG

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zu Stande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.6. KARTENDATEN/MASTERCARD® IDENTITY CHECK™- VERFAHREN

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVC (= Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die Nutzung der Debitkarte mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in Abschnitt B geregelt.

1.7. BENÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN DER DEBITKARTE FÜR DEN KARTENINHABER

1.7.1. GELDAUSGABEAUTOMATEN

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten (GAA) im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu den vereinbarten Limits zu beziehen.

1.7.2. POS-KASSEN

1.7.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2. Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes: An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal 125,-- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kontaktlos-Zahlungen freizuschalten.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.7.2.3. ZAHLUNG VON VERKEHRSNUTZUNGSENTGELTEN UND PARKGEBÜHREN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3. SELBSTBEDIENTUNGSAUTOMATEN

Mit der Debitkarte können die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen bedient werden. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist zu dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist und darüber hinaus mit der Debitkarte des Kontoinhabers auch zu anderen beim Kreditinstitut geführten Konten, bei denen der Karteninhaber Kontoinhaber ist, möglich. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

1.7.4. KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ

Kartenzahlungen im Fernabsatz sind nur bei nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgeschlossenen Kartenverträgen möglich.

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, telefonisch, per Fax oder E-Mail) im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Hinsichtlich der Autorisierung von Zahlungen im Internet im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens siehe Abschnitt B.

1.7.4.1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VORNAHME VON KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ

Die Voraussetzungen für die Vornahme von Kartenzahlungen im Fernabsatz sind:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte,
- der Karteninhaber hat ein aktives Internetbanking (Online Banking) beim Kreditinstitut,
- die Aktivierung der Funktion „Bezahlen im Internet“ durch den Karteninhaber im Internetbanking (siehe Punkt 1.7.4.2.),
- eine aktuelle Version der Internetbanking App des Kreditinstituts (Schoellerbank ID App) wurde auf dem Endgerät des Karteninhabers installiert.

1.7.4.2. AKTIVIERUNG DER MÖGLICHKEIT VON KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ

Der Karteninhaber kann die Möglichkeit von Kartenzahlungen im Fernabsatz im Internetbanking (Online Banking) des Kreditinstitutes aktivieren, sofern er die Schoellerbank ID App aktiviert hat. Hierbei hat der Karteninhaber die Aktivierung der Möglichkeit von Kartenzahlungen im Fernabsatz im Internetbanking (Online Banking) - im Benutzermenü unter ‚Bezahlverfahren‘ im Reiter ‚Bezahlen im Internet‘ entsprechend dem im Internetbanking für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen mittels Schoellerbank ID App vorgesehenen Verfahren zu zeichnen.

Um die Zeichnung vorzunehmen wird dem Karteninhaber im Internetbanking eine (Kontroll-)Zahl angezeigt. Zur gleichen Zeit wird dem Karteninhaber in der Schoellerbank ID App eine Reihe von Zahlen angezeigt. Um die Zeichnung durchzuführen, muss der Karteninhaber nun jene Zahl auswählen (durch „Touch“ auf die Zahl), die ihm im Internetbanking angezeigt wird. Nach erfolgter Freigabe ist der Karteninhaber zur Vornahme von Kartenzahlungen im Fernabsatz berechtigt.

1.7.5. WIEDERKEHRENDE ZAHLUNGEN MIT DEMSELBEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER IM FERNABSATZ ÜBER DAS INTERNET (E-COMMERCE, M-COMMERCE)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten (bei Zahlungen mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren durch Eingabe der für die Bestätigung von Zahlungen im Mastercard® Identity Check™-Verfahren gemäß Punkt B 3.4. erforderlichen Daten) das Kreditinstitut unwiderruflich an, die dem ersten und den nachfolgenden Zahlungsvorgängen zugrundeliegenden Rechnungsbeträge im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.7.6. ZAHLUNGSVORGÄNGE, BEI DENEN DER BETRAG NICHT IM VORAUS BEKANNT IST („BLANKOANWEISUNGEN“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.7.7. ALTERSNACHWEIS

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung vom Kreditinstitut wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.7.8. ABFRAGE DES VERTRAGSUNTERNEHMENS ZUR DEBITKARTE

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.8. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

1.9. HAFTUNG DES KONTOINHABERS

1.9.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.9.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.10. FALSCH EINGEBEN EINES GELDAUSGABEAUTOMATEN BZW. EINER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER BARGELDLOSEN ZAHLUNG VORGESEHENEN POS-KASSE

Wird ein Geldausgabeautomat vielmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte vom Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse vielmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

1.11. VERFÜGBARKEIT DES SYSTEMS

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12. GÜLTIGKEITSDAUER DER DEBITKARTE, KARTENVERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

1.12.1. GÜLTIGKEITSDAUER DER DEBITKARTE

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2. AUSTAUSCH DER DEBITKARTE

Bei aufrechter Kartenzahlung erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechter Kartenzahlung überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.12.3. VERNICHTUNG DER DEBITKARTE

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.12.4. DAUER DES KARTENVERTRAGS

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.12.5. RÜCKGABE DER DEBITKARTE

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.13. ZUSENDUNG UND ÄNDERUNG DER KUNDENRICHTLINIEN

- 1.13.1.** Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

- 1.13.2.** Die Mitteilung nach Punkt 1.13.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach (Online Banking Schließfach) im Internetbanking (Online Banking) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 1.13.3.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 1.13.4.** Die Punkte 1.13.1. bis 1.13.3. gelten auch für Änderungen des Kartenvertrages, in welchem die Geltung dieser Kundenrichtlinien zwischen Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart worden ist.

- 1.13.5.** Die vorstehenden Punkte 1.13.1. bis 1.13.3. finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

1.14. ADRESSÄNDERUNGEN

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.15. RECHTSWAHL

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

2.1. BENÜTZUNGSTRUMENTE

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich gesondert vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2. LIMITVEREINBARUNG UND LIMITÄNDERUNG

2.2.1. LIMITVEREINBARUNG

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb der vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion und im Rahmen des Fernabsatzes (siehe Punkt 1.7.4.) bezahlt werden.

2.2.2. LIMITSENKUNGEN DURCH DEN KONTOINHABER

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

2.3. KONTODECKUNG

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben, eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

2.4. PFLICHTEN DES KARTENINHABERS

2.4.1. UNTERFERTIGUNG UND VERWENDUNG DER DEBITKARTE

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Der Karteninhaber darf die Debitkarte ausschließlich persönlich nutzen.

2.4.2. SORGFALTSPFLICHTEN

Unmittelbar nachdem der Karteninhaber die Debitkarte erhält, hat er alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern zur Kenntnis gebracht werden. Der Karteninhaber ist zur zumutbaren Geheimhaltung des persönlichen Codes verpflichtet. Er hat dessen Weitergabe an unbefugte Dritte, dessen Notieren auf der Karte, dessen gemeinsame Verwahrung mit der Karte oder gleichartige auf eigenem Willensentschluss des Karteninhabers beruhende Handlungen zu unterlassen, soweit ihm das zumutbar ist.

2.4.3. MELDEPFLICHT BEI ABHANDENKOMMEN DER DEBITKARTE

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den PSA Sperrnotruf (Kartensperrhotline: Österreich 0800 204 8800 bzw. Ausland +43 1 204 8800) eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

2.5. ABRECHNUNG

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.6. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.6.2. Der Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses der Schoellerbank AG und der UniCredit Bank Austria AG, gebildet.

Für die Ermittlung eines Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Schoellerbank AG und der UniCredit Bank Austria AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3. Die Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6.4. Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag des Karteninhabers wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an einer Verkaufsstelle erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos zu dem die Debitkarte ausgegeben ist abweicht, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 genannten Informationen. Die vorstehenden Mitteilungen erfolgen mittels Push-Benachrichtigung über die Mobile Banking App des Kreditinstituts oder per E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

- 2.6.5.** Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 VO (EG) Nr. 2021/1230 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.7. SPERRE

- 2.7.1.** Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“: Österreich 0800 204 8800 bzw. Ausland +43 1 204 8800), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

- 2.7.2.** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelnen Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

- 2.7.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

2.8. DEAKTIVIERUNG DER MÖGLICHKEIT VON KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ DURCH DEN KARTENINHABER UND SPERRE DURCH KREDITINSTITUT

- 2.8.1.** Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking (Online Banking) der Schoellerbank AG die Möglichkeit von Kartenzahlungen im Fernabsatz deaktivieren.

- 2.8.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für Kartenzahlungen im Fernabsatz zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, mit der Fernabsatzzahlungen in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im Fernabsatz besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deaktivierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes zu verwenden.

Mit Sperre der Debitkarte sind auch keine Zahlungen im Fernabsatz mehr möglich. Eine Deaktivierung oder Sperre für Kartenzahlungen im Fernabsatz bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte.

Nach einer Deaktivierung oder Sperre ist die Vornahme von Zahlungen im Fernabsatz nur nach neuerlicher Aktivierung (siehe Punkt A 1.7.4.2.) möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Rahmen des Fernabsatzes zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS MASTERCARD® IDENTITY CHECK™-VERFAHREN (IM FOLGENDEN „MIC-VERFAHREN“). NUR ANWENDBAR BEI NACH VOLLENDUNG DES 14. LEBENSJAHRES ABGESCHLOSSENEN KARTENVERTRÄGEN

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM MIC-VERFAHREN

Voraussetzung für die Teilnahme am MIC-Verfahren ist die Vornahme der Aktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz gemäß Punkt 1.7.4.2.

2. DEFINITIONEN

2.1. KARTENPRÜFNUMMER (CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value)

Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

2.2. KARTENNUMMER (PAN = Primary Account Number)

Diese Nummer befindet sich auf der Debitkarte. Diese benötigt der Karteninhaber bei der Registrierung sowie bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

2.3. TRANSAKTIONS CODE (3DS-Code, (Kontroll-)Zahl)

Nach Eingabe seiner Kartennummer, des Ablaufdatums seiner Karte und der Kartenprüfnummer auf der Händlerseite erhält der Karteninhaber den Transaktionscode für die Bestätigung der jeweiligen Zahlungstransaktion in der Schoellerbank ID App angezeigt.

2.4. SCHOELLERBANK ID APP

Die Schoellerbank ID App ist eine Applikation für (mobile) Endgeräte und ermöglicht die Authentifizierung des Kunden. Um die Authentifizierung durchzuführen, bekommt der Kunde im Internetbanking eine (Kontroll-)Zahl angezeigt. Zur gleichen Zeit wird dem Kunden in der Schoellerbank ID App der konkrete Authentifizierungsbedarf (z.B. die Details zu einem Zahlungsauftrag) und eine Reihe von Zahlen angezeigt. Um die Authentifizierung durchzuführen, muss der Kunde nun jene Zahl auswählen (durch „Touch“ auf die Zahl), die ihm im Internetbanking angezeigt wird.

2.5. BIOMETRISCHE DATEN

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional das Passwort mit biometrischen Daten (wie Fingerprint) mit der jeweiligen Internetbanking-App verbinden. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand der von ihm in der Internetbanking-App gespeicherten biometrischen Daten die Angabe des Passworts beim Login in das mobile Internetbanking.

3. ZAHLEN MIT DEM MASTERCARD® IDENTITY CHECK™-VERFAHREN

3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „Vertragsunternehmen“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.

3.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard® Identity Check™-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

3.3. Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:

- die Kartennummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer

3.4. Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein weiteres Dialogfeld dem Karteninhaber, in welchem eine (Kontroll-)Zahl angezeigt wird. Zur gleichen Zeit wird dem Karteninhaber in der Schoellerbank ID App eine Reihe von Zahlen angezeigt. Nach Überprüfung der in der Schoellerbank ID App angezeigten Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages), muss der Kunde nun zwecks Freigabe der Zahlung in der Schoellerbank ID App jene Zahl auswählen (durch „Touch“ auf die Zahl), die ihm auch im Dialogfeld angezeigt wird.

Durch die Auswahl der angezeigten (Kontroll-)Zahl in der Schoellerbank ID App weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten.

3.5. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des im Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

4. DEAKTIVIERUNG DURCH DEN KARTENINHABER UND SPERRE DURCH KREDITINSTITUT

4.1. Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking (Online Banking) der Schoellerbank AG die Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren deaktivieren.

4.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht oder

- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und
- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deaktivierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Rahmen des MIC-Verfahrens zu verwenden.

Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deaktivierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte.

Nach einer Deaktivierung oder Sperre ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Aktivierung möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Rahmen des MIC-Verfahrens für Debitkarten zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

- 4.3.** Schlagen im Fall von Mastercard® Identity Check™-Authentifizierungen 10 aufeinander folgende Authentifizierungen fehl, so wird die Karte für Zahlungen im Fernabsatz gesperrt und kann im Internetbanking des Kreditinstituts durch den Karteninhaber oder in jedem Standort der Bank wieder entsperrt werden. Nach einer Sperre für Zahlungen im Fernabsatz kann die Karte weiterhin an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen verwendet werden.

5. SORGFALTSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KARTENINHABERS

- 5.1.** Bei missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen.
- 5.2.** Unmittelbar nach Aktivierung der Debitkarte für den Fernabsatz gemäß Z A 1.7.4.2., mit welcher eine Nutzung der Debitkarte im Rahmen des MIC-Verfahrens möglich ist, hat der Karteninhaber alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

6. HAFTUNG DES KREDITINSTITUTES FÜR VERFÜGBARKEIT DES INTERNETS

- 6.1.** Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.
- 6.2.** Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

Besondere Bedingungen für das Schoellerbank Fondssparen

1. Allgemeines

Schoellerbank Fondssparen dient dem privaten Vermögensaufbau und basiert auf der Anlage gelegentlich oder regelmäßig getätigter Einzahlungen in Fondsanteile. Der Anleger wählt zu Beginn des Vertragsverhältnisses die Fonds, in die er veranlagen möchte.

Eine aktuelle Aufstellung der dafür verfügbaren Fonds ist auf Anfrage jederzeit bei der Schoellerbank Aktiengesellschaft (Schoellerbank) erhältlich. Das Verhältnis, in welchem die getätigten Einzahlungen auf die einzelnen Fonds aufgeteilt werden, kann vom Anleger individuell gestaltet werden. Änderungen sind jederzeit möglich.

2. Konto- und Depotführung

Der Anleger beauftragt die Schoellerbank mit der Eröffnung und Führung eines Wertpapierdepots sowie eines Verrechnungskontos, welche ausschließlich zur Abwicklung des Schoellerbank Fondssparen dienen und nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen.

Guthaben auf dem Verrechnungskonto werden jeweils mit dem aktuellen Zinssatz für das Schoellerbank Fondssparen gemäß Schalteraushang verzinst.

Die erworbenen Fondsanteile werden in Giro-Sammelverwahrung gegeben. Eine körperliche Ausfolgung der Wertpapiere erfolgt nicht. Für Konto und Wertpapierdepot gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG“.

3. Dotierung und Anteilserwerb

Der Anleger wählt individuell das gewünschte Aufteilungsverhältnis zwischen den Fonds. Alle auf dem Verrechnungskonto des Anlegers einlangenden Geldbeträge werden am 5. und 20. eines jeden Monats automatisch unter Berücksichtigung der Minimumgrenzen zum dann jeweils gültigen Ausgabepreis in diese Fonds veranlagt. Die Veranlagung erfolgt ab einem Guthaben von mindestens EUR 100,- pro gewählten Fonds, wobei die Abrechnung bis zu 4 Dezimalstellen genau in Bruchteilsrechten durchgeführt wird. Die Höhe der verrechneten Ausgabeaufschläge kann den Fondsprospekten entnommen werden.

Der Anleger kann die Art der Veranlagung und das von ihm gewünschte Verhältnis zwischen den zur Verfügung stehenden Fonds jederzeit ändern. Die Schoellerbank wird den Änderungswunsch bei jeder Veranlagung, die frühestens 5 Tage nach Einlangen dieses Wunsches bei der Schoellerbank erfolgt, bereits berücksichtigen.

4. Umschichtungen

Der Anleger kann sein im Rahmen des Schoellerbank Fondssparen angespartes Vermögen jederzeit ganz oder teilweise in einen anderen der zur Verfügung stehenden Fonds umschichten. Im Falle einer solchen Umschichtung wird nur der halbe Ausgabeaufschlag, mindestens aber 0,5% verrechnet.

5. Auszahlung

Nach Einlangen eines schriftlichen Verkaufsauftrages des Anlegers bei der Schoellerbank erfolgt die Veräußerung der Fondsanteile zu den jeweiligen Rücknahmepreisen sowie die Überweisung auf das Verrechnungskonto des Anlegers. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem aktuellen Wert der verkauften Anteile abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den jeweiligen „Fondsbestimmungen“ vorgesehen ist.

6. Abrechnungen und Anzeigen

Jährlich einmal erhält der Anleger einen Depotauszug. Der Kontoauszug wird halbjährlich zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung stellt die Bank auch Konto- bzw. Depotauszüge unterjährig zur Verfügung.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich binnen 2 Monaten nach Zugang der Geschäftsunterlagen an die Schoellerbank zu richten. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Schoellerbank wird den Anleger in der Wertpapieraufstellung auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

7. Beendigung des Schoellerbank Fondssparen

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, das Schoellerbank Fondssparen zu kündigen und den sofortigen Verkauf aller Fondsanteile oder deren Übertrag auf ein von ihm genanntes Depot zu verlangen.

Auch die Schoellerbank ist berechtigt, das Schoellerbank Fondssparen unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich aufzukündigen. Anlässlich der Kündigung wird sie den Anleger auffordern, innerhalb von 4 Wochen ein Wertpapierdepot bekannt zu geben, auf das die zum Depot erliegenden Fondsanteile übertragen werden können, da ansonsten die Papiere verkauft werden und der Erlös dem Verrechnungskonto gutgeschrieben wird.

8. Haftung

Die Schoellerbank haftet nicht für einen bestimmten Erfolg ihrer Maßnahmen und Bemühungen, insbesondere nicht für eine bestimmte Entwicklung des Wertes der Fonds oder für eine bestimmte Rendite. Der Wert der Beteiligung und die Höhe der Erträge hängen von der Wertentwicklung der vom Anleger gewählten Fonds ab. Aus Erträgen in der Vergangenheit kann kein zwingender Rückschluss auf eine künftige Entwicklung von Fonds gezogen werden.

9. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Anleger, wenn sie ihn nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigung, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge wird ihn die Schoellerbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Anlegers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Schoellerbank eingegangen sein.

Der Anleger nimmt zu Kenntnis, dass sich auch die „Fondsbestimmungen“, der oben bezeichneten Fonds gemäß den „Bestimmungen des Österreichischen Investmentfondsgesetzes“ ändern können. Die „Fondsbestimmungen“ gelten dann für den Anleger in der abgeänderten Fassung.

10. Sonstige

In Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG“.

Der Anleger unterwirft sich ausdrücklich auch den „Fondsbestimmungen“ der zugrundeliegenden Fonds. Die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte inklusive Fondsbestimmungen liegen ebenfalls in den Geschäftsstellen der Schoellerbank auf und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung. Änderungen werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung angezeigt.

Besondere Bedingungen für die Goldene Reserve

1. Die Goldene Reserve ermöglicht dem Anleger, durch regelmäßige monatliche Einzahlungen und/oder zusätzliche Anlagebeträge ein Vermögen in Gold aufzubauen. Handel und gesicherte Verwahrung der Goldprodukte erfolgen in Kooperation mit Schoeller Münzhandel GmbH und Münze Österreich AG.
2. Die Schoellerbank führt für den Anleger ein Depotkonto und ein Verrechnungskonto, das ausschließlich der Abwicklung der Goldenen Reserve dient. Guthaben auf dem Verrechnungskonto werden jeweils mit dem aktuellen Zinssatz für die Goldene Reserve gemäß Schalteraushang verzinst. Die vom Anleger erworbenen Goldprodukte werden für ihn bei der Münze Österreich AG verwahrt.
3. Alle auf dem Verrechnungskonto des Anlegers zum 20. jeden Monats gutgeschriebenen Beträge werden am darauf folgenden Bankwerktag zum dann jeweils gültigen Verkaufspreis in das gewählte Goldprodukt veranlagt. Für jeden Vertrag ist die Veranlagung ausschließlich in ein Goldprodukt möglich, wobei der Erwerb nicht in Bruchteilen erfolgt. Die für die Goldene Reserve geltenden aktuellen An- und Verkaufspreise werden auf der Homepage der Schoeller Münzhandel GmbH unter <http://www.schoeller-muenzhandel.at/kurse/> veröffentlicht. Die An- und Verkaufspreise für Goldprodukte bei der Schoeller Münzhandel GmbH werden nach den Gegebenheiten des Edelmetallmarktes kalkuliert und orientieren sich grundsätzlich am aktuellen Preis für Gold in Österreich, bewertet in nationaler Währung. Bei einer entsprechenden Veränderung dieses Preisniveaus werden auch die ausgewiesenen An- und Verkaufspreise für Goldprodukte bei der Schoeller Münzhandel GmbH angepasst. Die Schoellerbank ist berechtigt, alle Gebühren im Zusammenhang mit der Goldenen Reserve dem Verrechnungskonto des Anlegers anzulasten; allfällige Kontoüberziehungen, die durch Kurssteigerungen zwischen dem 20. eines jeden Monats und dem Tag der Anschaffung der Goldprodukte bzw. durch Gebühren, die dem Verrechnungskonto angelastet werden, entstehen können, sind binnen eines Jahres auszugleichen.
4. Nach Einlangen eines schriftlichen Verkaufsauftrages des Anlegers veranlasst die Schoellerbank die Veräußerung der Goldprodukte zum jeweiligen Ankaufspreis sowie die Gutschrift des Erlöses auf dem Verrechnungskonto des Anlegers. Ebenso kann der Anleger die Ausfolgung der Goldprodukte veranlassen – hierfür fallen separate Kosten gemäß Schalteraushang an.
5. Bis zum 01. Februar eines jeden Jahres erhält der Anleger einen Depotauszug (Aufstellung der für ihn verwahrten Goldprodukte) und einen Auszug seines Verrechnungskontos. Der Anleger wird diese Aufstellungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Etwaige Einwendungen sind schriftlich binnen sechs Wochen nach Zugang an die Schoellerbank zu richten. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Schoellerbank wird den Anleger in den Auszügen auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Auf Anforderung stellt die Schoellerbank auch Einzelabrechnungen zur Verfügung.
6. Der Anleger ist jederzeit berechtigt, die Goldene Reserve schriftlich zu kündigen und den sofortigen Verkauf aller Goldprodukte oder deren Ausfolgung zu verlangen.

Die Schoellerbank ist berechtigt, die Goldene Reserve unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich aufzukündigen. Innerhalb der Kündigungsfrist kann der Anleger die Ausfolgung der Goldprodukte verlangen. Geschieht dies nicht, ist die Schoellerbank berechtigt, Goldprodukte zum aktuellen Ankaufspreis zu verkaufen und den Goldpreis dem Verrechnungskonto des Anlegers gutschreiben.

Widerruft der Anleger die Einzugsermächtigung oder werden Lastschriften mangels Kontodeckung nicht durchgeführt oder auf Weisung des Anlegers rückgebucht, ist die Schoellerbank berechtigt, die Goldene Reserve mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist die Schoellerbank berechtigt, die Goldprodukte zum aktuellen Ankaufspreis zu verkaufen. Sie wird den Kaufpreis dem Verrechnungskonto des Anlegers gutschreiben.

7. Risikohinweis: Der Goldpreis unterliegt oft sehr hohen Wertschwankungen. Aus einer Wertentwicklung der Vergangenheit kann kein zwingender Rückschluss auf eine künftige Entwicklung des Goldpreises gezogen werden; insbesondere besteht keine Sicherheit, dass das vom Anleger eingesetzte Kapital zu jeder Zeit in vollem Umfang erhalten bleibt. Die Schoellerbank empfiehlt daher, dass nur solche Anleger, die einen vorübergehenden Verlust von Teilen des Anlagekapitals hinnehmen und die Veranlagung einer längerfristigen Ergebnisbeurteilung unterziehen können, in die Goldene Reserve investieren.
8. Für zwei oder mehrere Anleger wird ein Gemeinschaftsverrechnungskonto geführt. Über dieses sowie über die Goldprodukte kann jeder Anleger allein verfügen, es sei denn, dass die Einzelverfügungsberechtigung von einem Anleger widerrufen wird.
9. Der Anleger hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, der Schoellerbank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gelten schriftliche Mitteilungen der Schoellerbank nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugestellt, wenn sie an die letzte der Schoellerbank bekannt gewordene Adresse des Anlegers abgesendet worden sind.
10. Alle Entgelte im Zusammenhang mit der Goldenen Reserve sind im Schalteraushang detailliert geregelt.
11. Für Änderungen dieser Bedingungen gilt Ziffer 2 der AGB der Schoellerbank sinngemäß.
12. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung; für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus der Goldenen Reserve ist – je nach Streitwert – das Handelsgericht Wien oder das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig (gilt nicht für Verbraucher).

Information zum Kontowechsel für Verbraucher

Nach dem Verbraucherkontenzahlungsgesetz haben Sie die Möglichkeit, von einem Kontowechsel-Service Gebrauch zu machen.

Dabei nimmt, nach entsprechender Ermächtigung durch Sie, das empfangende Institut den Kontowechsel vor. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

Information zum Kontowechsel für Verbraucher

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nachdem Sie den Kontowechsel-Service beauftragt haben, fordert das empfangende Institut das übertragende Institut auf, folgende Schritte zu unternehmen - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) dem empfangenden Institut und - wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht - auch Ihnen eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln.
- b) dem empfangenden Institut und - wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht - auch Ihnen die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihr Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln.
- c) Mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren.
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren.
- e) Zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem von Ihnen angegebenen Datum das bei dem übertragenden Institut geführte Zahlungskonto zu schließen.

Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Instituts unternimmt das übertragende Institut folgende Schritte - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) Es schickt innerhalb von fünf Geschäftstagen die Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten an das empfangende Institut ab;
- b) Es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr.
- c) Es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- d) Es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto.
- e) Es schließt zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern Sie keine ausstehenden Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr haben und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d dieses Absatzes vollzogen wurden. Das abgebende Institut setzt Sie umgehend in Kenntnis, wenn Ihr Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Institut angeforderten Angaben unternimmt das empfangende Institut, wie und sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Institut oder Ihnen übermittelten Angaben dies dem empfangenden Institut erlauben, folgende Schritte:

- a) Es richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus.

- b) Es trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- c) Es informiert Sie gegebenenfalls über anfallende Entgelte sowie Ihre Rechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zu den Möglichkeiten der Mandatsverwaltung.
- d) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf Ihr Zahlungskonto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert es Sie oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- e) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert er Sie oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- f) Entscheiden Sie sich dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und e dieses Absatzes persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Institut Ihre diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt das empfangende Institut Ihnen Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft

(gemäß § 35 Absatz 1 Z 1 lit a-b BWG)

(Kein Neuabschluss seit 01.07.2020)

Spareinlagen

Spareinlagen

ohne Bindung p.a.	0,0625%
mit 6-monatiger Bindung p.a.	0,0625%
Vorschusszinsen für die nicht eingehaltene Bindungsdauer pro vollem Monat	0,1%
Auflösung eines Sparbuchs/Realisatsgebühr	€ 3,63

Finanzierungen

Konditionen

EUR-Finanzierung

Sollzinssatz: 3-Monats-EURIBOR
zzgl. Aufschlag nach Vereinbarung

Finanzierung in Fremdwährung

Anpassung an die jeweiligen Marktkonditionen

Verzugszinsen

4,5% p.a.

Gebühren

Mahnspesen

ab 2. Mahnung

EUR 30,00

Realisatsgebühr

EUR 10,00

Schoellerbank Privatkonten für Zahlungsdienste

(Angebot gilt nur zusätzlich zu einer bestehenden Vermögensverwaltung/-anlage)

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Schoellerbank Privatkonto Klassik		
Kontoführung	pro Konto p.a.	€ 110,00 D
Zinssatz € ¹⁾	Soll p.a.	3-Monats-EURIBOR zzgl. 9% 3%
	Verzugszinssatz - Überziehungsmöglichkeit/ Überschreitung p.a.	
	Haben p.a.	0,00%
Inkludierte Serviceleistungen		
Unbegrenzte Buchungszeilen		
Buchungsentgelt für alle Buchungen im Inlandszahlungsverkehr		
Ein- und Auszahlungen an der Kassa		
Alle automatisierten Buchungen wie Dauer- und Einzugsaufträge		
Eine Debitkarte mit Bankomat-/Quick-Funktion		
Online Banking		
Schoellerbank Privatkonto Premium		
Kontoführung	pro Konto p.a.	€ 500,00 D
Zinssatz € ¹⁾	Soll p.a.	3-Monats-EURIBOR zzgl. 9% 3%
	Verzugszinssatz - Überziehungsmöglichkeit/ Überschreitung p.a.	
	Haben p.a.	0,00%
Inkludierte Serviceleistungen		
Leistungen wie Privatkonto Klassik		
Zusätzlich eine exklusive Visa Infinite Kreditkarte mit Versicherungsschutz.		
Die Visa Infinite Kreditkarte ist ein Produkt der card complete Service Bank AG, Lassallestraße 3, 1020 Wien („card complete“). Der Kreditkartenvertrag kommt direkt mit card complete zustande.		
Die Schoellerbank AG tritt als Vermittler auf.		

¹⁾ Für Fremdwährungen werden die Zinssätze den jeweiligen Marktkonditionen angepasst.

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Wertpapierverrechnungskonto, Nummernkonto, Verrechnungskonto Schoellerbank Fondsparen, Verrechnungskonto Goldene Reserve

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Wertpapierverrechnungskonto		
Kontoführung (alle Währungen) ^{1) 3)}	pro Konto p.a.	€ 44,04 D
Zinssatz € ²⁾	Soll p.a.	6,5%
	Verzugszinssatz -	4,5%
	Überziehungsmöglichkeit/ Überschreitung p.a.	
	Haben p.a.	0,00001%
Nummernkonto		
Kontoführung (alle Währungen) ³⁾	pro Konto p.a.	€ 176,16 D
Zinssatz € ²⁾	Soll p.a.	6,5%
	Verzugszinssatz -	4,5%
	Überziehungsmöglichkeit/ Überschreitung p.a.	
	Haben p.a.	0,00001%
Verrechnungskonto Schoellerbank Fondssparen		
Kontoführung ¹⁾	pro Konto p.a.	€ 44,04 D
Zinssatz	Soll p.a.	0%
	Verzugszinssatz -	4,5%
	Überziehungsmöglichkeit/ Überschreitung p.a.	
	Haben p.a.	0,00001%
Verrechnungskonto Goldene Reserve		
Kontoführung ¹⁾	pro Konto p.a.	€ 44,04 D
Zinssatz	Soll p.a.	6,5%
	Verzugszinssatz -	4,5%
	Überziehungsmöglichkeit/ Überschreitung p.a.	
	Haben p.a.	0,00001%

¹⁾ Für Kunden mit einem veranlagten Gesamtvolumen unter EUR 300.000,00 erhöht sich der Preis auf EUR 105,70.

²⁾ Für Fremdwährungen werden die Zinssätze den jeweiligen Marktkonditionen angepasst.

³⁾ Kontoführungsgebühren im Rahmen einer Vermögensverwaltung sind USt.-pflichtig.

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Auslandszahlungsverkehr

Zahlungsausgänge

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Überweisungen in EUR/FW		
Provision		0,20% (min. € 10,00)
fremde Bankspesen bei allen Überweisungen "Spesenfrei für den Begünstigten"		*) € 20,00
*) Nachbelastung zusätzlicher fremder Spesen vorbehalten, wenn bei Überweisungen die uns von der ausländischen Bank verrechneten Spesen € 20,00 übersteigen. Fremde Spesen werden ausschließlich von Vertragspartnern weiterverrechnet, deren Beauftragung zur Durchführung des Kundenauftrags notwendig oder zweckmäßig ist. Spesen, die dadurch entstehen, dass wir unsere Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber an Dritte ausgelagert haben, werden somit nicht weiterverrechnet.		
SEPA-/EU-Zahlung		siehe Konditionen Inlandszahlungsverkehr
Barüberweisung in EUR/FW - Kunde unterhält kein Schoellerbank Konto		
Provision	wie unter Punkt Überweisungen in EUR/FW	
+ zusätzlich eine Stückgebühr		€ 5,00
Für Durchführungsart "Dringend"		
Fixbetrag		€ 10,00

Zahlungseingänge

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Überweisungen in EUR/FW		
Provision		0,20% (min. € 10,00)
Eingang SEPA-/EU-Zahlung	pro Buchung	siehe Konditionen Inlandszahlungsverkehr
Kursgestaltung		
Zahlungsausgang		BRIEF
Zahlungseingang		GELD
Daueraufträge		
Neuanlage/Änderung/Löschung		€ 3,96 D
Abschöpfer		
Neuanlage/Änderung/Löschung		€ 3,96 D
Ausführungsfristen		
Grundsätzlich gilt die im Zahlungsdienstegesetz vorgesehene Frist.		

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Nachforschungsspesen	pro Reklamation	€ 20,00
Belegkopien bzw. Kontoauszugsduplikat	pro Beleg	€ 5,00
Umsatzübersicht	je Konto/pro Jahr	€ 10,00

Eventuell zusätzlich anfallende fremde Gebühren und Spesen werden detailliert in Rechnung gestellt und nachbelastet. Fremde Spesen werden ausschließlich von Vertragspartnern weiterverrechnet, deren Beauftragung zur Durchführung des Kundenauftrags notwendig oder zweckmäßig ist. Spesen, die dadurch entstehen, dass wir unsere Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber an Dritte ausgelagert haben, werden somit nicht weiterverrechnet.

Inlandszahlungsverkehr

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Überweisung Inland		
Volldatenerfassung (beleghaft)	pro Buchung	€ 0,50
elektronische Überweisung (beleglos)	pro Buchung	€ 0,20
Barüberweisung		
auf ein Konto bei einem anderen Institut		€ 5,00
Lastschrift		
Service		kostenlos
Rückverrechnung	bis € 4.000,00 je Lastschrift	€ 5,00
	über € 4.000,00 je Lastschrift	€ 12,00
Lastschrifteinzug		
Anlage/Änderung/Löschung		€ 3,60
Rückverrechnung	bis € 4.000,00 je Lastschrift	€ 5,00
	über € 4.000,00 je Lastschrift	€ 12,00
Eilauftrag	pro Überweisung	€ 10,00
Nachforschungsspesen	pro Reklamation	€ 10,00
Belegkopien bzw. Kontoauszugsduplikat	pro Beleg	€ 5,00
Umsatzübersicht	je Konto/pro Jahr	€ 10,00
Proformaabschluss		
Ausfertigungsgebühr	je Konto	€ 8,00
Zinsbestätigung		
Ausfertigungsgebühr	je Stück	€ 22,00
§ 10-Bestätigung		
Ausfertigungsgebühr	je Stück	€ 40,00
Bilanzbrief	je Stück	€ 100,00
Daueraufträge		
Neuanlage/Änderung/Löschung		€ 3,96 D

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Electronic Services

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Online Banking (Internetbanking)		
Manipulative Wünsche des Kunden (z.B. nochmaliger Druck des PIN-Kuverts)		€ 5,00
e-Kontoauszug Nacherstellung	pro Kontoauszug	€ 0,30
Historische Konto-/Depotdaten (Archiv 7 Jahre)	pro Konto/Depot/Monat	kostenlos
Eilauftrag	pro Überweisung	€ 6,00
Schoellerbank Business Banking		
Lizenzgebühr	einmalig	€ 200,00
Monatliche Benutzungsgebühr	pro Konto/Monat	€ 5,00
Monatliche Benutzungsgebühr (bis 2 Verfüger pro Lizenz frei)	pro Verfüger/Monat	€ 5,00
Eilauftrag	pro Überweisung	€ 6,00
Optionale Dienste		
Programminstallation und Einschulung durch einen Spezialisten der Schoellerbank		€ 250,00
Passivanschluss - Multi Bank Standard Services		
Zugriff durch andere Electronic Banking Software (= Passivanschluss)	pro Konto/Monat	€ 5,00
Eilauftrag	pro Überweisung	€ 6,00
Nachträgliche Neuerstellung und Zusendung von Zugangsdaten (z.B. PIN)	je Kuvert	€ 5,00
EBICS		
EBICS, Passivzugang (ohne Software)	einmalig	€ 150,00
Monatliche Benutzungsgebühr	pro Konto/Monat	€ 10,00
Eilauftrag	pro Überweisung	€ 6,00
MT940 Service		
Einrichtung MT940 Zustellung	pro Konto/Monat	€ 13,08

Bartransaktionen

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Baraus-/einzahlung in EUR z.L./z.G. FW-Konto		
Gebühr	Ein-/Auszahlungsbetrag	0,375% min. € 9,44
Bareinzahlung		
auf ein Konto bei einer fremden Bank (ausg. karitative Zwecke)		€ 5,00

Karten

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Bereitstellung einer Debitkarte		
Debitkarte	p.a.	€ 22,02 D
Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten		
- im Inland bzw. innerhalb der EU in EUR und in Schweden in Schwedischen Kronen *)	pro Transaktion	kostenlos
- im Ausland in anderen Währungen oder in EUR außerhalb der EU	pro Transaktion	0,75% zzgl. € 1,82
Zahlen an Bankomat-Kassen (POS-Kassen)		
- im Inland bzw. innerhalb der EU in EUR und in Schweden in Schwedischen Kronen *)	pro Transaktion	kostenlos
- im Ausland in anderen Währungen oder in EUR außerhalb der EU	pro Transaktion	0,75% zzgl. € 1,09
MasterCard oder VISA Karte von PayLife		
Classic MasterCard oder Classic VISA	p.a.	€ 25,50
Gold MasterCard oder Gold VISA	p.a.	€ 74,50
Partnerkarte für Angehörige	p.a.	€ 37,00
Gold Plus MasterCard oder Gold Plus VISA	p.a.	€ 86,00
Partnerkarte für Angehörige	p.a.	€ 48,50
PayLife Black VISA oder Paylife Black MasterCard	p.a.	€ 110,00
Platinum MasterCard	p.a.	€ 250,00
Business Classic MasterCard oder Classic VISA	p.a.	€ 31,00
Business Gold MasterCard oder Gold VISA	p.a.	€ 64,00
Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten bzw. bei Kreditinstituten am Schalter		
Transaktionen außerhalb der EU und/oder Fremdwährung	pro Transaktion	3,3% min. € 3,50
	pro Transaktion	1,65% Manipulationsentgelt

*) Fremdwährung Umrechnung zum Schoellerbank Austro FX-Fremdwährungskurs

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

	Bemessungseinheit	Standardkondition
VISA Karte oder MasterCard von card complete		
VISA Classic oder MasterCard Classic ohne Versicherungsschutz	p.a.	im 1. Jahr € 12,00 danach € 21,60
Zusatzkarte	p.a.	im 1. Jahr gratis danach € 21,60
VISA Classic oder MasterCard Classic mit Versicherungsschutz	p.a.	im 1. Jahr € 24,00 danach € 66,00
Zusatzkarte	p.a.	im 1. Jahr gratis danach € 38,40
VISA Gold oder MasterCard Gold	p.a.	im 1. Jahr € 36,00 danach € 80,40
Zusatzkarte	p.a.	im 1. Jahr gratis danach € 45,60
VISA Platinum oder MasterCard Platinum	p.a.	€ 138,60
Zusatzkarte	p.a.	€ 75,60
VISA Infinite	p.a.	€ 437,40
Zusatzkarte	p.a.	€ 218,40
VISA Business Classic Card	p.a.	€ 54,50
VISA Classic Card für die private Verwendung	p.a.	€ 13,20
VISA Gold Card für die private Verwendung	p.a.	€ 27,00
VISA Platinum Card für die private Verwendung	p.a.	€ 138,60
VISA Business Gold Card	p.a.	€ 118,00
VISA Platinum Card für die private Verwendung	p.a.	€ 13,20
VISA Secure Code		kostenlos
Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten bzw. bei Kreditinstituten am Schalter	pro Transaktion	3% min. € 3,63
Transaktionen außerhalb der EU und/oder Fremdwährung	pro Transaktion	1,5% Bearbeitungsentgelt
Austrian Miles & More Business MasterCard von card complete		
Austrian Miles & More Business MasterCard Classic ohne Versicherungsschutz	p.a.	€ 59,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 29,50
Austrian Miles & More Business MasterCard Classic mit Versicherungsschutz	p.a.	€ 89,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 44,50
Austrian Miles & More Business MasterCard Gold	p.a.	€ 110,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 55,00
Austrian Miles & More Business MasterCard Platinum	p.a.	€ 140,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 70,00
Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten bzw. bei Kreditinstituten am Schalter	pro Transaktion	3% min. € 3,63
Transaktionen außerhalb EU und/oder Fremdwährung	pro Transaktion	1,5% Bearbeitungsentgelt

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Diners Club Card von DC Bank GmbH		
Diners Club Classic	p.a.	€ 70,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 35,00
Diners Club Gold	p.a.	€ 80,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 40,00
Diners Club Golf	p.a.	€ 90,00
Zusatzkarte	p.a.	€ 45,00
Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten	pro Transaktion	3% min. € 4,00
Transaktionen außerhalb EU und/oder		
Fremdwährung	pro Transaktion	1,5%

Safes, Schließfächer

	Fachgröße	Standardkondition p.a.
Safes (nach Standortausstattung)		
Miete (inkl. 20% MWSt.)		
Typ A/1,5	4 bis 10 dm ³	€ 100,00 D
Typ B/2,5	11 bis 14 dm ³	€ 100,00 D
Typ C/4,0	15 bis 20 dm ³	€ 200,00 D
Typ D /5,0	21 bis 42 dm ³	€ 200,00 D
Typ E/11,0	43 bis 50 dm ³	€ 200,00 D
Typ F/8,0/16,0	51 bis 110 dm ³	€ 300,00 D
Typ G/13,5/15,5	111 bis 256 dm ³	€ 300,00 D
Typ H	257 dm ³	€ 600,00 D
Typ 1	Fachhöhe bis 70 mm	€ 100,00 D
Typ 2	Fachhöhe bis 110 mm	€ 100,00 D
Typ 3	Fachhöhe bis 150 mm	€ 100,00 D
Typ 4	Fachhöhe bis 210 mm	€ 200,00 D
Typ 5	Fachhöhe bis 230 mm	€ 200,00 D
Typ 6	Fachhöhe bis 430 mm	€ 200,00 D
Typ 7	Fachhöhe bis 530 mm	€ 600,00 D
Schließfächer		
Sparbuchschießfach	Miete (inkl. 20% MWSt.)	€ 100,00 D

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Sonstige Gebühren

	Bemessungseinheit	Standardkondition
Drucksorten		
Sammelauftrag (Blankoformulare)	100 Stück	€ 10,00
SEPA-Zahlungsanweisung	100 Stück	€ 5,00
SEPA-Zahlungsanweisung (2-fach)	100 Stück	€ 5,00
SEPA-Zahlungsanweisung mit Allonge	100 Stück	€ 10,00
Realisat		
Realisatsgebühr für Kontoschließungen *)	pro Konto	€ 10,00
Mahnspesen		
Mahnspesen bei Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen (ab der 2. Mahnung)		€ 30,00
Aufwandsentschädigung		
Aufwandsentschädigung für Sonderaufträge	pro Stunde Arbeitszeit	€ 250,00 + 20% USt.
Ausstellungsgebühr für Bankbestätigungen	pro Bestätigung	€ 30,00 + 20% USt.
Festgeld-Bearbeitungsgebühr		
(Teil-)Auflösung/Storno vor Fälligkeit	pro Auftrag	€ 30,00
Versicherungslösungen		
Abwicklungsgebühr für Versicherungslösungen	p.a.	€ 96,00
Treuhandgeschäft		
Abwicklungsgebühr für Anderkonten	einmalig	€ 100,00

*) gilt nicht für Zahlungskonten gemäß § 3 ZaDiG

Wertpapiere

Kauf-/Verkaufspesen für das Kommissionsgeschäft

Bemessungseinheit: Kurswert

Abrechnung pro Order (Ausnahme: Optionen und Futures)

	Kondition	Minimum
Inland		
Aktien, Genuss- und Optionsscheine, strukturierte Produkte (Zertifikate, strukturierte Anleihen), Fonds über die Börse, Fonds ohne Ausgabeaufschlag	1,1% + fremde Spesen	€ 36,00 + fremde Spesen
Kauf von strukturierten Produkten im Emissionszeitraum	Spesen in Höhe des Ausgabeaufschlages, mindestens 1,5%	€ 36,00
Bezugsrechte	1,1% + fremde Spesen	fremde Spesen
Anleihen	0,8% + fremde Spesen	€ 36,00 + fremde Spesen
Abwicklungsgebühr	0,1%	kein Minimum
Devisenprovision	0,275%	€ 3,60
Kauf von Fonds über die Fondsgesellschaft	Spesen in Höhe des Ausgabeaufschlages	
Verkauf von Fremdfonds über die Fondsgesellschaft	0,65% + fremde Spesen	€ 36,00 + fremde Spesen
Limitänderung, -ablauf, -löschung	pro Auftrag	€ 3,60
Ausland		
Aktien, Genuss- und Optionsscheine, strukturierte Produkte (Zertifikate, strukturierte Anleihen), Fonds über die Börse, Fonds ohne Ausgabeaufschlag	1,5% + fremde Spesen	€ 60,00 + fremde Spesen
Kauf von strukturierten Produkten im Emissionszeitraum	Spesen in Höhe des Ausgabeaufschlages, mindestens 1,5%	€ 36,00
Bezugsrechte	1,5% + fremde Spesen	fremde Spesen
Anleihen	1% + fremde Spesen	€ 36,00 + fremde Spesen
Abwicklungsgebühr	0,1%	kein Minimum
SWIFT-Gebühr	€ 5,00	
Devisenprovision	0,275%	€ 3,60
Kauf von Fonds über die Fondsgesellschaft	Spesen in Höhe des Ausgabeaufschlages	
Verkauf von Fremdfonds über die Fondsgesellschaft	0,8%	€ 36,00 + fremde Spesen
Limitänderung, -ablauf, -löschung	pro Auftrag	€ 3,60

Depotgebühren

Bemessungseinheit bei Prozentnotiz: Nennwert bei Kurswert unter pari (ausgenommen Sinking-Funds-Anleihen, Nullkuponanleihen, Liquidationsscheine), ansonsten Kurswert

Bemessungseinheit bei Stücknotiz: Kurswert

Abrechnung jährlich im Vorhinein stichtagsbezogen zum 31.12.

Umsatzsteuerpflicht (+ 20% USt)

	Kondition	Minimum
Streifbandverwahrung (= STB, nur im Inland)	0,5%	pro Position € 10,00 D
Wertpapierrechnung (= WR, nur im Ausland)		pro Depot € 100,00 D
Edelmetalldepotverwahrung		
Sammelverwahrung, Sammelurkundenanteile (= SV bzw. SUA, nur im Inland)	0,2%	pro Position € 10,00 D pro Depot € 100,00 D
Eigene Fonds, onemarkets Fund, onemarkets Italy SICAV Fund, Real Invest, Schuldverschreibungen	0,2%	pro Position € 10,00 D pro Depot € 100,00 D
Goldene Reserve	0,2%	pro Depot € 60,00 D

Kupon- und Tilgungsgutschriften für Depotwerte

Bemessungseinheit: pro Kupon- bzw. Tilgungsgutschrift

Umsatzsteuerpflicht (+ 20% USt)

Devisenprovision: pro Umrechnung

	Kondition	Minimum
Kupons und Tilgungen - Sammelverwahrung (SV)	spesenfrei	
Kupons von Werten mit Verwahrart Wertpapierrechnung (WR)	0,5% + fremde Spesen	€ 5,00 D
Tilgungen von Werten mit Verwahrart Wertpapierrechnung (WR)	0,25% + fremde Spesen	€ 5,00 D
Devisenprovision	0,275%	€ 3,60 D

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Sonstige Wertpapierservices

Umsatzsteuerpflicht (+ 20% USt)

Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich eventueller fremder Spesen

	Minimum
Einlieferung	
effektive Stücke	je nach Verwahrstelle
Goldene Reserve	€ 25,00
Ausfolgung	
Verwahrstelle in Österreich pro Position	€ 25,00 D
Verwahrstelle im Ausland pro Position	€ 50,00 D
Überträge *)	
Verwahrstelle in Österreich pro Position	€ 25,00 D
Verwahrstelle im Ausland pro Position	€ 50,00 D
Spitzenausgleich	
pro Umsatz	€ 3,60
Depotauszug mit Bewertung zu einem Stichtag während des Jahres (manuelle Erstellung)	
pro Auszug	€ 50,00
Juxtenersatz mit Schad- und Klagloserklärung	
pro Juxte	€ 72,50
Kraftloserklärung einer Juxte	
pro Juxte	€ 250,00
Manuelle Erstellung einer Ertragnisaufstellung	
pro Aufstellung Inland	€ 50,00 D
pro Aufstellung Ausland	€ 60,00 D
Belegkopie bzw. Duplikat Wertpapierabrechnungen, Depotauszug, etc.	
pro Beleg	€ 10,00
Tax Voucher / Steuerbescheinigungen	
pro Tax Voucher / Steuerbescheinigung	€ 35,00
QUSt-Rückerstattungsservice für Steuerinländer	
pro Antrag und pro Erstattungsland (Minimumertrag pro Antrag € 50,-)	€ 150,00
Erstattungsländer Schweiz (Verjährung 3 Jahre), Deutschland (Verjährung 4 Jahre), Frankreich (Verjährung 2 Jahre)	
Ertragsaufstellung für außerhalb von Österreich steuerpflichtige Personen	
pro Aufstellung	€ 150,00 D

Belehnungsgrenzen

Belehnungsgrenzen

Aktien	max. 40% vom Kurswert
Renten	max. 70% vom Kurswert
Investmentfonds	max. 50% vom Kurswert

*) Flat Gebühr, es fallen keine fremden Spesen an

Dauerleistungen (D):

Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden dauernd oder wiederkehrend erbringt.

Vermögensverwaltung mit Individualwerten

Vermögensverwaltung mit Individualwerten (ab € 1.000.000,00)

Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung unterliegen der Umsatzsteuer. Diese wird auf die angeführten Konditionen aufgeschlagen.

		Standardkondition
Art der Gebühr		
Depotgebühr - Inland		0,10% p.a. min. € 10,00 pro Position min. € 100,00 pro Depot
Depotgebühr - Ausland		0,20% p.a. min. € 10,00 pro Position min. € 100,00 pro Depot
Kauf-/Verkaufspesen von Anleihen ⁵		0,40% + Fremde Spesen
Kauf-/Verkaufspesen von Aktien, Exchange Traded Funds (ETF), Zertifikate ⁵		0,75% + Fremde Spesen
Kauf von Wertpapieren im Emissionszeitraum ⁵		mindestens 1,5% Agio außer in den „Endgültigen Bedingungen“ zur Emission anderes festgehalten
Kauf/Verkauf von Fonds der Schoellerbank Invest AG		Spesenfrei
Kauf von sonstigen Investmentfonds (Ausgabe von Anteilsscheinen) ⁵	außerbörslich: Spesen in Höhe des halben Ausgabeaufschlages	
Verkauf von sonstigen Investmentfonds (ausgen. Exchange Traded Funds) ⁵		0,50% + Fremde Spesen
SWIFT-Gebühr		€ 5,00
Kupongutschriften		Fremde Spesen
Tilgungsgutschriften		Fremde Spesen
Devisentransaktion - Devisenprovision		Spesenfrei
Devisentransaktion - Devisenkurs		halbe Kursspanne
Habensaldo auf Verrechnungskonten	3-Monats-EURIBOR abzüglich 0,5 Prozentpunkte; vierteljährliche Anpassung Mindestzinssatz von 0,00001%	
Sollsaldo auf Verrechnungskonten	3-Monats-EURIBOR zuzüglich 3,25 Prozentpunkte; vierteljährliche Anpassung; generelle Beispiele für die Zinsberechnung bei Sollsalden finden Sie auf Seite 2 der Vereinbarung „Entgelte für die Konto-/Depotführung“	
Kontoführung		EUR 44,04 p.a. ⁴

Verwaltungsgebührenmodelle

a) Gewinnbeteiligung 10% ¹⁾

- 1) Als Vergütung für die Verwaltungstätigkeit erhält die Schoellerbank eine Vermögensverwaltungsgebühr in Höhe von 10% + USt des im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachses (z.B. Wertschwankungen, Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden, etc.) vor Steuern. Als Vermögenszuwachs gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum 31.12. des vorletzten Jahres. Beginnt die Vermögensverwaltung während des

Kalenderjahres so gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum Start der Vermögensverwaltung. Im Falle einer Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages während des Kalenderjahres gilt die Differenz zwischen dem Vermögen an dem der Auflösungsauftrag in der Schoellerbank eingelangt ist und dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres. Ein- und Auszahlungen sowie Depoteingänge und -ausgänge während des Berechnungszeitraumes werden bei der Berechnung des Vermögenszuwachses nicht berücksichtigt und sind daher performanceneutral. Als Vermögen gilt der Kurswert der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Wertpapiere inklusive Stückzinsenabgrenzungen sowie die Kontostände auf den dazugehörenden Verrechnungskonten. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Steuern, so wird dieser mit Vermögenszuwächsen zukünftiger Abrechnungsperioden ausgeglichen. Erst nach Ausgleich eines Vermögensrückgangs ist wieder eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

b) Fix

Globales Anleihenportfolio	0,25% p.a. ²⁾
Globales Portfolio mit bis zu einem Drittel Aktienanteil	0,25% p.a. ²⁾
Globales Portfolio mit bis zu 50% Aktienanteil	0,40% p.a. ²⁾
Globales Portfolio mit bis zu zwei Dritteln Aktienanteil	0,40% p.a. ²⁾
Globales Portfolio mit bis zu 100% Aktienanteil	0,60% p.a. ²⁾
Globales Aktienportfolio	0,80% p.a. ²⁾

- 2) Die Berechnung des „Anteil Fix“ erfolgt vom im Kalenderjahr ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital. Das durchschnittlich verfügbare Kapital ist ein Durchschnittswert aus den jeweils monatlich berechneten Vermögenswerten. Als Vermögenswert gilt der Kurswert der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Wertpapiere inklusive Stückzinsenabgrenzungen sowie die Kontostände auf den dazugehörenden Verrechnungskonten. Der „Anteil Fix“ wird jährlich berechnet und angelastet.

c) Fix und Gewinnbeteiligung

Globales Anleihenportfolio	0,15% p.a. ²⁾ + 5% ³⁾
Globales Portfolio mit bis zu einem Drittel Aktienanteil	0,15% p.a. ²⁾ + 5% ³⁾
Globales Portfolio mit bis zu 50% Aktienanteil	0,20% p.a. ²⁾ + 5% ³⁾
Globales Portfolio mit bis zu zwei Dritteln Aktienanteil	0,20% p.a. ²⁾ + 5% ³⁾
Globales Portfolio mit bis zu 100% Aktienanteil	0,30% p.a. ²⁾ + 5% ³⁾
Globales Aktienportfolio	0,40% p.a. ²⁾ + 5% ³⁾

- 3) Die Berechnung des „Anteil Gewinnbeteiligung“ erfolgt vom im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachs (z.B. Wertschwankungen, Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden, etc.) vor Steuern und vor Abzug des „Anteil Fix“ der Vermögensverwaltungsgebühr. Als Vermögenszuwachs gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum 31.12. des vorletzten Jahres. Beginnt die Vermögensverwaltung während des Kalenderjahres so gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum Start der Vermögensverwaltung. Im Falle einer Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages während des Kalenderjahres gilt die Differenz zwischen dem Vermögen an dem der Auflösungsauftrag in der Schoellerbank eingelangt ist und dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres. Ein- und Auszahlungen sowie Depoteingänge und -ausgänge während des Berechnungszeitraumes werden bei der Berechnung des Vermögenszuwachses nicht berücksichtigt und sind daher performanceneutral. Als Vermögen gilt der Kurswert der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Wertpapiere inklusive Stückzinsenabgrenzungen sowie die Kontostände auf den dazugehörenden Verrechnungskonten. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Steuern und vor Abzug des „Anteil Fix“ der Vermögensverwaltungsgebühr, so fällt erst nach Ausgleich dieses Vermögensrückgangs wieder ein „Anteil Gewinnbeteiligung“ an.

- 4) Die Kosten für die Kontoführung eines Nummernkontos betragen EUR 176,16 p.a.

- 5) Die Preisgrundlage ist der Kurswert.

Vermögensverwaltung mit Fonds

Vermögensverwaltung mit Fonds (ab € 200.000,00)

Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung unterliegen der Umsatzsteuer. Diese wird auf die angeführten Konditionen aufgeschlagen.

		Standardkondition
Art der Gebühr		
Abschlussgebühr ¹⁾		3%
Umschichtung der Fonds im Rahmen einer Änderung der Asset Allocation		Spesenfrei
Kauf/Verkauf von Fonds der Schoellerbank Invest AG		Spesenfrei
Depotgebühr		0,20% p.a. min. € 10,00 pro Position min. € 100,00 pro Depot
Habensaldo auf Verrechnungskonto	Hauptrefinanzierungsfazilität (= Tendersatz); abzüglich 0,75 Prozentpunkte; monatliche Anpassung	
Sollsaldo auf Verrechnungskonten	Hauptrefinanzierungsfazilität (= Tendersatz); zuzüglich 3,25 Prozentpunkte; monatliche Anpassung generelle Beispiele für die Zinsberechnung bei Sollsalen finden Sie auf Seite 2 der Vereinbarung „Entgelte für die Konto-/Depotführung“	
Kontoführung		44,04 p.a. ²

1) Bei Kundeneinzahlungen gilt als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abschlussgebühr die Höhe der jeweiligen Einzahlung. Bei vom Kunden eingebrachten Wertpapieren gilt – im Falle einer strategiekonformen Umschichtung der eingebrachten Wertpapiere – als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abschlussgebühr der Kurswert der erworbenen Fondsanteile.

2) Für Kunden mit einem veranlagten Gesamtvolumen unter EUR 300.000,00 erhöht sich der Preis auf EUR 105,70 p.a. Die Kosten für die Kontoführung eines Nummernkontos betragen EUR 176,16 p.a.

Verwaltungsgebührenmodelle

a) Gewinnbeteiligung 10% ³⁾

3) Als Vergütung für die Verwaltungstätigkeit erhält die Schoellerbank eine Vermögensverwaltungsgebühr in Höhe von 10% + USt des im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachses (z.B. Wertschwankungen, Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden, etc.) vor Steuern. Als Vermögenszuwachs gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum 31.12. des vorletzten Jahres. Beginnt die Vermögensverwaltung während des Kalenderjahres so gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum Start der Vermögensverwaltung. Im Falle einer Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages während des Kalenderjahres gilt die Differenz zwischen dem Vermögen an dem der Auflösungsauftrag in der Schoellerbank eingelangt ist und dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres. Ein- und Auszahlungen sowie Depoteingänge und -ausgänge während des Berechnungszeitraumes werden bei der Berechnung des Vermögenszuwachses nicht berücksichtigt und sind daher performanceneutral. Als Vermögen gilt der Kurswert der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Wertpapiere inklusive Stückzinsenabgrenzungen sowie die Kontostände auf den dazugehörigen Verrechnungskonten. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Steuern, so wird dieser mit Vermögenszuwächsen zukünftiger Abrechnungsperioden ausgeglichen. Erst nach Ausgleich eines Vermögensrückgangs ist wieder eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

b) Fix

Globales Anleihenfondsportfolio	0,25% p.a. ⁴⁾
Globales Portfolio mit bis zu einem Drittel Aktienfondsanteil	0,50% p.a. ⁴⁾
Globales Portfolio mit bis zu 50% Aktienfondsanteil	0,65% p.a. ⁴⁾
Globales Portfolio mit bis zu zwei Dritteln Aktienfondsanteil	0,75% p.a. ⁴⁾
Globales Portfolio mit bis zu 100% Aktienfondsanteil	1,00% p.a. ⁴⁾
Globales Aktienfondsportfolio	1,00% p.a. ⁴⁾

- 4) Die Berechnung des „Anteil Fix“ erfolgt vom im Kalenderjahr ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital. Das durchschnittlich verfügbare Kapital ist ein Durchschnittswert aus den jeweils monatlich berechneten Vermögenswerten. Als Vermögenswert gilt der Kurswert der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Wertpapiere inklusive Stückzinsenabgrenzungen sowie die Kontostände auf den dazugehörigen Verrechnungskonten. Der „Anteil Fix“ wird jährlich berechnet und angelastet.

c) Fix und Gewinnbeteiligung

Globales Anleihenfondsportfolio	0,15% p.a. ⁴⁾ + 5% ⁵⁾
Globales Portfolio mit bis zu einem Drittel Aktienfondsanteil	0,25% p.a. ⁴⁾ + 5% ⁵⁾
Globales Portfolio mit bis zu 50% Aktienfondsanteil	0,35% p.a. ⁴⁾ + 5% ⁵⁾
Globales Portfolio mit bis zu zwei Dritteln Aktienfondsanteil	0,40% p.a. ⁴⁾ + 5% ⁵⁾
Globales Portfolio mit bis zu 100% Aktienfondsanteil	0,50% p.a. ⁴⁾ + 5% ⁵⁾
Globales Aktienfondsportfolio	0,50% p.a. ⁴⁾ + 5% ⁵⁾

- 5) Die Berechnung des „Anteil Gewinnbeteiligung“ erfolgt vom im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachs (z.B. Wertschwankungen, Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden, etc.) vor Steuern und vor Abzug des „Anteil Fix“ der Vermögensverwaltungsgebühr. Als Vermögenszuwachs gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum 31.12. des vorletzten Jahres. Beginnt die Vermögensverwaltung während des Kalenderjahres so gilt die Differenz zwischen dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres und dem Vermögen zum Start der Vermögensverwaltung. Im Falle einer Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages während des Kalenderjahres gilt die Differenz zwischen dem Vermögen an dem der Auflösungsauftrag in der Schoellerbank eingelangt ist und dem Vermögen zum 31.12. des letzten Jahres. Ein- und Auszahlungen sowie Depoteingänge und -ausgänge während des Berechnungszeitraumes werden bei der Berechnung des Vermögenszuwachses nicht berücksichtigt und sind daher performanceneutral. Als Vermögen gilt der Kurswert der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Wertpapiere inklusive Stückzinsenabgrenzungen sowie die Kontostände auf den dazugehörigen Verrechnungskonten. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Steuern und vor Abzug des „Anteil Fix“ der Vermögensverwaltungsgebühr, so fällt erst nach Ausgleich dieses Vermögensrückgangs wieder ein „Anteil Gewinnbeteiligung“ an.

Financial Planning

Wertpapierstrukturanalyse

Analysemenge	Preise exkl. USt.	Preise inkl. USt.
bis zu 10 Titel*	€ 150,00	€ 180,00
bis zu 25 Titel*	€ 250,00	€ 300,00
mehr als 25 Titel*	€ 300,00	€ 360,00

* Schoellerbank Papiere werden nicht mitgerechnet.

Financial Planning

Planungsvolumen von	bis	Honorar exkl. 20% USt.	Honorar inkl. 20% USt.
	€ 1.400.000	€ 1.625	€ 1.950
€ 1.400.001	€ 3.500.000	€ 2.400	€ 2.880
€ 3.500.001	maximal	€ 2.800	€ 3.360

Vermögensnachfolgeplanung

Planungsvolumen von	bis	Honorar exkl. 20% USt.	Honorar inkl. 20% USt.
	€ 1.400.000	€ 1.625	€ 1.950
€ 1.400.001	€ 3.500.000	€ 2.400	€ 2.880
€ 3.500.001	maximal	€ 2.800	€ 3.360

Vermögensverwaltung „Klassik“

ab € 200.000,00

Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement unterliegen der Umsatzsteuer. Diese wird auf die angeführten Konditionen aufgeschlagen. (Stand 03.05.2021)

Art der Gebühr

Standardkondition

Abschlussgebühr¹⁾

Investmentansatz „Konservativ“	1,00%
Investmentansatz „Traditionell“	1,50%
Investmentansatz „Ausgeglichen“	2,00%
Investmentansatz „Dynamisch“	2,50%
Investmentansatz „Progressiv“	3,00%

Sollsaldo auf Verrechnungskonten

3-Monats-EURIBOR zuzüglich 3,25 Prozentpunkte;
quartalsweise Anpassung
generelle Beispiele für die Zinsberechnung bei
Sollsalen finden Sie auf Seite 2 der Vereinbarung
„Entgelte für die Konto-/Depotführung“

- ¹⁾ Die Abschlussgebühr wird für jede Einzahlung auf das Verrechnungskonto der Vermögensverwaltung berechnet. Die Berechnung der Abschlussgebühr erfolgt vom Einzahlungsbetrag.

Verwaltungsgebührenmodelle „All-in-Fee“⁽²⁾

- ²⁾ Das All-in-Fee Gebührenmodell deckt mit der Abschlussgebühr und der Verwaltungsgebühr alle weiteren Gebühren ab (insbesondere Kauf- und Verkaufsspesen, fremde Spesen, Devisenprovision, Depotgebühr, Kontoführungsgebühr, etc.).

a) Verwaltungsgebührenmodell „Fix“

Investmentansatz „Konservativ“	0,70% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Traditionell“	0,95% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Ausgeglichen“	1,20% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Dynamisch“	1,45% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Progressiv“	1,70% p.a. ³⁾

- ³⁾ Die Berechnung des „Anteil Fix“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderquartal ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital.

b) Verwaltungsgebührenmodell „Fix und Gewinnbeteiligung“

Investmentansatz „Konservativ“	0,60% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Traditionell“	0,75% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Ausgeglichene“	0,90% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Dynamisch“	1,05% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Progressiv“	1,20% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾

⁴⁾ Die Berechnung des „Anteil Fix“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderquartal ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital.

⁵⁾ Die Berechnung des „Anteil Gewinnbeteiligung“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachs vor Abzug der Steuern. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Abzug der Steuern, so fällt erst nach Ausgleich dieses Vermögensrückgangs wieder ein „Anteil Gewinnbeteiligung“ an.

Vermögensverwaltung „Klassik mit Einzeltitel Aktien“ und „Klassik mit 100% Einzeltitel Aktien“

ab € 1.000.000,00

Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement unterliegen der Umsatzsteuer. Diese wird auf die angeführten Konditionen aufgeschlagen. (Stand 03.05.2021)

Art der Gebühr

Standardkondition

Abschlussgebühr¹⁾

Investmentansatz „Konservativ“	1,00%
Investmentansatz „Traditionell“	1,50%
Investmentansatz „Ausgeglichen“	2,00%
Investmentansatz „Dynamisch“	2,50%
Investmentansatz „Progressiv“	3,00%
Investmentansatz „100% Einzeltitel Aktien“	3,00%

Sollsaldo auf Verrechnungskonten

3-Monats-EURIBOR zuzüglich 3,25 Prozentpunkte;
quartalsweise Anpassung
generelle Beispiele für die Zinsberechnung bei
Sollsalen finden Sie auf Seite 2 der Vereinbarung
„Entgelte für die Konto-/Depotführung“

- ¹⁾ Die Abschlussgebühr wird für jede Einzahlung auf das Verrechnungskonto der Vermögensverwaltung berechnet. Die Berechnung der Abschlussgebühr erfolgt vom Einzahlungsbetrag.

Verwaltungsgebührenmodelle „All-in-Fee“⁽²⁾

- ²⁾ Das All-in-Fee Gebührenmodell deckt mit der Abschlussgebühr und der Verwaltungsgebühr alle weiteren Gebühren ab (insbesondere Kauf- und Verkaufsspesen, fremde Spesen, Devisenprovision, Depotgebühr, Kontoführungsgebühr, etc.).

a) Verwaltungsgebührenmodell „Fix“

Investmentansatz „Konservativ“	0,60% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Traditionell“	0,80% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Ausgeglichen“	0,90% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Dynamisch“	1,10% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Progressiv“	1,30% p.a. ³⁾
Investmentansatz „100% Einzeltitel Aktien“	1,30% p.a. ³⁾

- ³⁾ Die Berechnung des „Anteil Fix“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderquartal ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital.

b) Verwaltungsgebührenmodell „Fix und Gewinnbeteiligung“

Investmentansatz „Konservativ“	0,45% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Traditionell“	0,55% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Ausgeglichene“	0,60% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Dynamisch“	0,70% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Progressiv“	0,80% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „100% Einzeltitel Aktien“	0,80% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾

4) Die Berechnung des „Anteil Fix“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderquartal ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital.

5) Die Berechnung des „Anteil Gewinnbeteiligung“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachs vor Abzug der Steuern. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Abzug der Steuern, so fällt erst nach Ausgleich dieses Vermögensrückgangs wieder ein „Anteil Gewinnbeteiligung“ an.

Vermögensverwaltung „Klassik mit ETF“

ab € 200.000,00

Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement unterliegen der Umsatzsteuer. Diese wird auf die angeführten Konditionen aufgeschlagen. (Stand 01.07.2026)

Art der Gebühr

Standardkondition

Abschlussgebühr¹⁾

Investmentansatz „Traditionell mit ETF“	1,50%
Investmentansatz „Ausgeglichen mit ETF“	2,00%
Investmentansatz „Dynamisch mit ETF“	2,50%
Investmentansatz „Progressiv mit ETF“	3,00%
Investmentansatz „100% Aktien ETF“	3,00%

Sollsaldo auf Verrechnungskonten

3-Monats-EURIBOR zuzüglich 3,25 Prozentpunkte;
 quartalsweise Anpassung
 generelle Beispiele für die Zinsberechnung bei
 Sollsaldo finden Sie auf Seite 2 der Vereinbarung
 „Entgelte für die Konto-/Depotführung“

¹⁾ Die Abschlussgebühr wird für jede Einzahlung auf das Verrechnungskonto der Vermögensverwaltung berechnet. Die Berechnung der Abschlussgebühr erfolgt vom Einzahlungsbetrag.

Verwaltungsgebührenmodelle „All-in-Fee“⁽²⁾

²⁾ Das All-in-Fee Gebührenmodell deckt mit der Abschlussgebühr und der Verwaltungsgebühr alle weiteren Gebühren ab (insbesondere Kauf- und Verkaufsspesen, fremde Spesen, Devisenprovision, Depotgebühr, Kontoführungsgebühr, etc.).

a) Verwaltungsgebührenmodell „Fix“

Investmentansatz „Traditionell mit ETF“	0,75% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Ausgeglichen mit ETF“	1,00% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Dynamisch mit ETF“	1,25% p.a. ³⁾
Investmentansatz „Progressiv mit ETF“	1,50% p.a. ³⁾
Investmentansatz „100% Aktien ETF“	1,50% p.a. ³⁾

³⁾ Die Berechnung des „Anteil Fix“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderquartal ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital.

b) Verwaltungsgebührenmodell „Fix und Gewinnbeteiligung“

Investmentansatz „Traditionell mit ETF“	0,55% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Ausgeglichen mit ETF“	0,70% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Dynamisch mit ETF“	0,85% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „Progressiv mit ETF“	1,00% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾
Investmentansatz „100% Aktien ETF“	1,00% p.a. ⁴⁾ + 10% ⁵⁾

⁴⁾ Die Berechnung des „Anteil Fix“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderquartal ermittelten durchschnittlich verfügbaren Kapital.

⁵⁾ Die Berechnung des „Anteil Gewinnbeteiligung“ der Verwaltungsgebühr erfolgt vom im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Vermögenszuwachs vor Abzug der Steuern. Entsteht ein Vermögensrückgang vor Abzug der Steuern, so fällt erst nach Ausgleich dieses Vermögensrückgangs wieder ein Anteil Gewinnbeteiligung“ an.